

Förderverein

**Hermann Schulze-Delitzsch**

und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.

**Eine Reform  
des Genossenschaftsgesetzes –  
mit oder ohne Schulze-Delitzsch**

**Prof. Dr. Rolf Steding**

Impressum:

Schriftenreihe.  
Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und  
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.

Heft 8

Redaktion: Dr. Wolfgang Allert  
Redaktionsschluß: 08.03.2004

ISSN 1615-181 X

Herausgeber:  
Vorstand und Kuratorium des  
Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und  
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.  
Kreuzgasse 10,  
04509 Delitzsch

Satz und Druck:  
Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12, 01683 Nossen  
Telefon: 03 52 42 - 6 69 00, Telefax: 03 52 42 - 6 69 09  
E-Mail: [service@wagnerdigital.de](mailto:service@wagnerdigital.de)  
Internet: [www.wagnerdigital.de](http://www.wagnerdigital.de)

**Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes –  
mit oder ohne Schulze-Delitzsch?**

*Prof. Dr. Rolf Steding, Potsdam*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Vorwort</b>	6
----------------	---

### **I.**

Hermann Schulze-Delitzsch als Spiritus Rector und Konstrukteur des deutschen Genossenschaftsgesetzes	8
--	---

1. Motivation und Kampf von Schulze-Delitzsch für Genossenschaften und ihre gesetzliche Regelung 8
2. Von der noch unscharfen Vision zum ersten Genossenschaftsgesetz auf deutschem Boden 10
3. Gesetzliche Konstruktionsidee - Ausdruck des Genossenschaftsverständnisses von Schulze-Delitzsch 13

Exkurs: Zum Streit zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch über die Staatshilfe für Genossenschaften	17
--	----

### **II.**

Geschichte, Bedingungen und Anspruch einer Reform des geltenden Genossenschaftsgesetzes	20
---	----

1. Reformbestrebungen im Verlauf der bisherigen Geltungsdauer des deutschen Genossenschaftsgesetzes 20
2. Grundfragen einer Reform des Genossenschaftsrechts zu Beginn des 21. Jahrhunderts 23
  - 2.1. Überlegungen zum Rechtsbegriff der Genossenschaft und zu ihrem (unternehmerischen) Zweck 23
  - 2.2. Kernbereich einer Gesetzesreform: Veränderung des genossenschaftlichen Binnenrechts 26

2.3.	Reformbedarf im Hinblick auf das gesetzliche Außenrecht der Genossenschaft	30
3.	Unvermeidbarkeit der Anpassung der Genossenschaften an den „Zeiten“-Wandel	33
	Exkurs: Welche Reaktion wäre von Schulze-Delitzsch bei einer solchen Reform zu erwarten gewesen?	36

### III.

	Chancen und Risiken einer Reform des Genossenschaftsgesetzes für die Rechtsform der eG	38
1.	Sicherung des Kernbestandes an genossenschaftlichen Grundregeln Schulze-Delitzsch's	38
2.	Risiken der zunehmenden Annäherung der eG an die AG	41
3.	Zum Problem der Verbindung der Genossenschaften mit sozialer Zweckverfolgung	44
	Exkurs: Die Europäische Genossenschaft - ein Wegweiser für die deutsche Reform?	46

### IV.

	Endnotenverzeichnis/Überblick über das einschlägige Schrifttum	52
--	--	----

## Vorwort

*Die Genossenschaften verkörpern im Spektrum privatrechtlicher Gesellschaften ein originelles unternehmensrechtliches Unikat, das durch das Genossenschaftsgesetz (GenG) geregelt ist. Man müsste sich über Genossenschaften wohl kaum Gedanken machen, wenn sie sich gesund entwickeln würden. Ihre rechtstatsächliche Entwicklung indessen ist bereits seit längerer Zeit durch einen überwiegend degressiven Trend gekennzeichnet.*

*Selbst wenn die Genossenschaftsentwicklung aber beileibe noch nicht beängstigend ist, so ist sie doch schon längst Ausdruck eines punktuellen Verzichts auf die breite Nutzung einer bewährten Gesellschaftsform, für die auch künftig Bedarf bestehen wird.*

*Eine langfristige Trendwende setzt allerdings voraus, dass die Attraktivität der eG (wieder) verstärkt wird. Unter diesem Aspekt ist das Nachdenken über die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaften und damit auch über eine Reform des GenG dringend geboten.*

*Eine Reform versteht sich als eine geplante Neuordnung und Umgestaltung des Bestehenden mit dem Ziel seiner besseren Anpassung an die objektiven Notwendigkeiten. Sie ist folglich nicht zu verwechseln mit einem strategischen Umsturz und daher auch kein radikaler Bruch mit den tradierten geistigen und kulturellen Grundlagen. Einer solchen Reform wird sich das GenG aber wohl oder übel unterziehen müssen, um der eG und ihren Beteiligten neuen Raum zur Entfaltung ihrer Potenzen bieten zu können. Daran gibt es zumindest in der Genossenschaftswissenschaft kaum Zweifel.*

*Wenn dem allerdings so ist, steht das GenG dann nicht nur im Hinblick auf die Anwendbarkeit, Tragfähigkeit und Geeignetheit seiner einzelnen Normen auf dem Prüfstand. Es ist dabei vielmehr auch die konzeptionelle Frage zu beantworten, ob und vor allem inwieweit ein reformiertes GenG mit jenen Regelungsgrundlagen, Konstruktionselementen und Wertvorstellungen fortleben soll, die Schulze-Delitzsch in das GenG eingebracht hat, oder mit ihnen brechen muss.*

*Die Fokussierung dieser Fragestellung auf eine Person wie auf Schulze-Delitzsch würde z. B. bei der Regelung der KG durch das HGB oder der AG durch das AktG jedweder Grundlage entbehren. Sie macht allerdings beim GenG Sinn, weil die eG die (einzige) Rechtsform des Gesellschaftsrechts ist, deren Entwicklung zwar mit den Namen vieler ihrer ‚Geburts helfer‘ verbunden ist, deren gesetzliche Regelung aber in besonderer Weise als Ver-*

*dienst eines harten persönlichen Ringens des Juristen, Sozialpolitikers und Parlamentariers Hermann Schulze-Delitzsch gewertet werden muss.*

*Er war nämlich der juristische Hauptkonstrukteur und parlamentarische ‚Durchpeitscher‘ eines deutschen GenG, das nur mit den größten rechtspolitischen Hemmnissen den Rechtsetzungsprozess überwand. Insofern ist die Frage nach dem Bestand des dem GenG zugrunde liegenden Konzepts von Schulze-Delitzsch bei einer Reform keineswegs nur eine theoretische, sondern eine durchaus praktische Frage, deren Beantwortung in der folgenden Studie versucht werden soll.*

*Univ.-Prof. Dr. iur. Rolf Steding*

*Potsdam, im Frühjahr 2004*

## I.

### **Hermann Schulze-Delitzsch als Spiritus Rector und Konstrukteur des deutschen Genossenschaftsgesetzes**

#### **1. Motivation und Kampf von Schulze-Delitzsch für Genossenschaften und ihre gesetzliche Regelung**

Die historische Genossenschaftsidee als Traum aufgeklärter Denker zur Vermenschlichung der Gesellschaft ist schon uralte. In der Tradition dieser Idee steht bei weitester Auslegung zwar auch das Genossenschaftskonzept Schulze-Delitzsch's. Gleichwohl war die Genossenschaft für Schulze-Delitzsch vor allem ein durch und durch praktisches Instrument, mit dessen Hilfe er anfänglich Bedürftigen helfen und alsdann den Mittelstand der Gesellschaft seiner Zeit zur Selbstbehauptung befähigen wollte. Er verstand sich nicht als Theoretiker, sondern als politischer, juristischer und organisatorischer Praktiker, der sich übrigens stets um eine gewisse Ideologiefarbe bemühte. „Wo auch immer Schulze-Delitzsch während seines Lebens Handlungsbedarf erkannte, wurde er tätig, und zwar nicht, indem er eine theoretische Abhandlung verfasste, sondern mit konkreten und umsetzbaren Maßnahmen.“<sup>(1)</sup> Dementsprechend fand Schulze-Delitzsch auch nicht von der Warte einer großen Idee Zugang zur Genossenschaft, sondern durch sein praktisches (sozial-)politisches Engagement.

Der beste Beleg dafür war jene Aktion, die Schulze-Delitzsch bereits 1846 mit organisierter Selbsthilfe zur Vermeidung der Hungersnot der armen Bevölkerung in Delitzsch auf den Weg gebracht hatte.<sup>(2)</sup> Das zu diesem Zweck von ihm gegründete Hilfskomitee kann zwar in gewisser Weise als eine Vorstufe genossenschaftlicher Selbsthilfe gesehen werden. Von einer Genossenschaft im später verstandenen (rechtsförmlichen) Sinne konnte bei diesem Komitee jedoch (noch) keine Rede sein. Das eigentliche Motiv Schulze-Delitzsch's, eine praktikable Form der Hilfe zur Selbsthilfe zu finden, war dabei anfänglich aber auch nicht auf ein Gebilde wie die Genossenschaft, sondern auf eine noch nicht konturierte Form zur Verwirklichung seines sozialpolitischen Engagements fokussiert. War dieses Engagement Schulze-Delitzsch's am Anfang seines Wirkens noch auf die Ärmsten der Armen gerichtet, wurde es allerdings zunehmend im Kern auf eine ‚höhere Stufe‘ der Gesellschaftsstruktur, den Mittelstand, angehoben und zugeschnitten.

Der Beitrag von Hermann Schulze-Delitzsch zur Bereicherung der modernen Gesellschaft durch ein juristisch verfestigtes Genossenschaftskonstrukt wird zuweilen mit dem Lebenswerk von Karl Marx verglichen. Das geschieht oft unter Berufung darauf, dass beide in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, allerdings mit

einem Zeitunterschied von einem Jahrzehnt, geboren wurden und sowohl der eine als auch der andere nach ‚Weltverbesserung‘ trachteten. Ein solcher Vergleich ist indessen unseriös, und zwar nicht etwa nur wegen des Ergebnisses, das Schulze-Delitzsch zum ‚Sieger‘ über Marx erklärt.<sup>(3)</sup> Ein solcher Vergleich hat vielmehr deshalb keinen Bestand, weil er an einem nicht vergleichbaren Objekt vorgenommen wird sowie weder dem wissenschaftlichen Nachlass von Marx gerecht wird noch das Verdienst Schulze-Delitzsch’s (für das Genossenschaftswesen) ernsthaft aufwertet.

Die Genossenschaften im Allgemeinen wurden nicht - um einem oft geäußerten Irrtum zu begegnen - von Schulze-Delitzsch, aber auch nicht von einem seiner Zeitgenossen aus der Taufe gehoben. Sie existierten bereits früher, und zwar zunächst als so genannte historische Genossenschaften (des Mittelalters und der frühen Neuzeit) in Gestalt von Sippenverbänden, Markgenossenschaften sowie Zünften und Gilden, hernach aber bereits als so genannte moderne Genossenschaften (des Industriezeitalters), die um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufkamen. Diese Genossenschaften waren „eine Reaktionserscheinung gegen die Auswirkungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems, dessen freie Wettbewerbsordnung teils zu einer Vernichtung, teils zu einer Schwächung und Benachteiligung derjenigen Wirtschaftsgruppen führte, die den neu aufstrebenden Kräften im Wirtschaftsleben nicht gewachsen waren.“<sup>(4)</sup> Das Verdienst von Schulze-Delitzsch (aber auch anderer seiner Zeitgenossen und unter ihnen insbesondere F. W. Raiffeisen) bestand darin, diese Entwicklung erkannt zu haben und dagegen mit Hilfe der Genossenschaften vorgegangen zu sein.

Das Hauptmotiv von Schulze-Delitzsch dafür, dass er sich der Genossenschaftsidee zuwandte, war folglich nicht etwa unternehmensrechtlicher Gestaltungswille (wie das bei der Konstruktion der GmbH durch W. von Oechelhäuser der Fall war), sondern die Überlegung, dass er mit der bereits praktizierten Genossenschaftsidee das Instrument der Selbsthilfe zur Lösung jener sozialen Frage in die Hand bekam, die er selbst als „die größte und dringendste Aufgabe der Zeit“ kennzeichnete<sup>(5)</sup> und in der Verbesserung der sozialen Lage der arbeitenden Menschen sah. Aus heutiger Sicht muss und kann man Hermann Schulze-Delitzsch wohl bescheinigen, dass sein sozialordnungspolitisches Konzept vor allem an den seinerzeitigen Problemen der Produktivgenossenschaften, an der Überschätzung der freiwilligen Selbsthilfe in Genossenschaften und an der unzureichenden Differenzierung der von ihm fixierten sozialpolitischen Zielgruppe scheiterte<sup>(6)</sup>, dass er in der Genossenschaftsfrage jedoch - gemessen an den damaligen Bedingungen - einen ungeahnten Erfolg zu verzeichnen hatte.

Das Schrifttum von und über Hermann Schulze-Delitzsch belegt, dass er vor allem unermüdlich in der Öffentlichkeit, auf Kongressen und im Preußischen Abgeordnetenhaus, dem er seit 1861 angehörte, für eine gesetzliche Regelung der Genossenschaften eintrat. Wie hemmend sich das Fehlen dieser Regelung und damit die ungeklärte Rechtslage auf die Tätigkeit der Genossenschaften auswirkte, schilderte A. Laufs exemplarisch in einem Rückblick: „Die fehlende Rechtsfähigkeit beeinträchtigte die genossenschaftliche Arbeit erheblich. Man war gezwungen, im Rechtsverkehr mit Dritten einzelne Mitglieder oder Geschäftsführer vorzuschieben, zu Fiktionen und Umwegen Zuflucht zu nehmen - ein Verfahren, das mancherlei Risiken barg, unnütze Kosten und Weitläufigkeiten zur Folge hatte. Um hier abzuhelpfen, legte Schulze-Delitzsch 1860 seinen Entwurf eines Gesetzes zum Behuf der Erleichterung der Legitimation bei Prozessen und Rechtsgeschäften für die deutschen Vorschuss- und Kreditvereine, welche auf der Selbsthilfe der Kreditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhen, vor.“<sup>(7)</sup> Dieser Rückblick belegt anschaulich, welche Schwierigkeiten Hermann Schulze-Delitzsch überwinden musste, um den Genossenschaften einen gesicherten Platz im Spektrum der Rechtsformen für Unternehmen zu installieren.

Die Ausgangslage von Schulze-Delitzsch im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Genossenschaften konnte man mit dem Vorliegen einer Art Quadratur des Kreises beschreiben. Das Problem für ihn bestand dabei darin, den Zugang zu einer passablen juristischen Lösung der Frage nach der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Genossenschaften zu finden. Seinen Gesetzesentwurf von 1860 musste Schulze-Delitzsch aber zunächst zurückstellen, weil inzwischen das ADHGB von 1861 erlassen worden war, das die Zahl der Handelsgesellschaften im Rahmen eines Numerus clausus abschließend regelte, aber für die Genossenschaften keine geeignete Rechtsform zur Verfügung stellte. Damit waren die Genossenschaften weiterhin ohne Schutz, sodass Hermann Schulze-Delitzsch mit anderen Mitteln vorgehen musste, um dennoch zu einer gesetzlichen Regelung für die Genossenschaften und in ihrem Interesse zu gelangen.

## **2. Von der noch unscharfen Vision zum ersten Genossenschaftsgesetz auf deutschem Boden**

Das genossenschaftliche Engagement Schulze-Delitzsch's war rückblickend in zwei Richtungen orientiert: zunächst auf die praktische Gründung von Genossenschaften in seinem Wirkungsfeld und überdies auf deren juristische Ausgestaltung mit dem Ziel, sie einerseits von obrigkeitstaatlicher Einflussnahme abzuschirmen und ihnen andererseits Ersatz für die fehlende Rechtspersönlichkeit zu verschaffen. Dabei waren die ersten Genossenschaften, die auf Initiative von Schulze-Delitzsch

(1808 bis 1883) und etwa zeitgleich von Raiffeisen (1818 bis 1888) begründet wurden, von ihrem Entstehungsansatz her noch vordergründig sozial geprägt und hatten noch mehr oder weniger den Charakter von Wohltätigkeitsvereinen. Von Genossenschaften im später verstandenen (rechtsförmlichen) Sinne konnte bei ihnen noch keine Rede sein. Um ihnen aber Überlebenschancen am Markt zu bieten, mussten sie juristisch auf besondere Weise konstruiert sein. Diesem Ziel - der Konstruktion der genossenschaftlichen Rechtsform - widmete Schulze-Delitzsch vor allem in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts seine ganz Kraft: als Jurist bezüglich der Ausarbeitung von Entwürfen für ein GenG und als Parlamentarier bezüglich des ‚Durchpaukens‘ dieses Gesetzes.

Die Erklärung dafür, dass Schulze-Delitzsch - obwohl es in Deutschland bereits Genossenschaften gab - für deren gesetzliche Regelung kämpfen musste, kann nur historisch plausibilisiert werden. Die bereits existierenden Genossenschaften befanden sich nämlich in Preußen - dem Betätigungsfeld von Schulze-Delitzsch - noch im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts von 1794 und verstanden sich danach zunächst lediglich als „erlaubte Gesellschaften“, die indessen vom Staat jederzeit verboten werden konnten. Neben den „erlaubten Gesellschaften“ (§§ 1 - 2 II 6 ALR) kannte das seinerzeitige preußische Gesellschaftsrecht aber noch zwei weitere Rechtsgebilde: die „Corporationen und Gemeinen“ (§§ 25 f. II 6 ALR) sowie die „Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen“ (§§ 169 ff. 1 17 ALR). Aber kein vom Allgemeinen Landrecht zur Verfügung gestelltes Gebilde passte als Rechtskleid für die - als eine Art rechtsförmliches Gegenmodell zu den kapitalistisch strukturierten AG gedachten - Genossenschaften.<sup>(8)</sup>

Eine juristisch passable Lösung dieses Problems bot sich folglich nicht an. Vor diesem Hintergrund stellte V. Beuthien im Rückblick die Frage: „Wohin sollte sich Schulze-Delitzsch also mit der neuen Wirtschaftsform der Genossenschaften wenden? Der organisationsrechtlich beste Weg schien zu sein, die Gleichstellung der Genossenschaften mit der rechtsfähigen Corporation zu betreiben; würde doch diese Rechtsform grundsätzlich sowohl den besonderen inneren als auch den besonderen äußeren Organisationsbedürfnissen einer Genossenschaft gerecht. Dennoch hat Schulze-Delitzsch diesen Weg zunächst nicht eingeschlagen, und zwar mit Vorbedacht nicht ... Die Corporation unterlag nämlich einer umfassenden staatlichen Aufsicht. Nicht nur ihre Gründung bedurfte staatlicher Genehmigung (§ 25 II 16 ALR). Der Staat konnte die Corporation auch jederzeit auflösen, wenn deren ‚Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich‘ wurde (§ 190 II 16 ALR) ... Auch die Personalhoheit der Corporation war eingeschränkt.“<sup>(9)</sup> Insofern waren die unbefriedigenden rechtlichen Lösungsvarianten zur Gestaltung der Genossenschaft für Schulze-Delitzsch Anlass, weiter nach einer

passenden Rechtsform zu suchen und sich für deren Durchsetzung in die Bresche zu schlagen.

Der besondere Horror Schulze-Delitzsch's bei seinem Bemühen, für die Genossenschaften eine passende Rechtsform zu finden, galt der Bevormundung wirtschaftlicher Tätigkeit durch den obrigkeitlichen absoluten Staat der auch die Genossenschaften in anmaßender Weise zu regulieren, zu beaufsichtigen und zu strangulieren versuchte. Im Zusammenhang damit, dass Schulze-Delitzsch darum kämpfte, den Genossenschaften Rechtspersönlichkeit als juristische Personen zu verschaffen, bemerkte er z. B. in seiner Rede auf dem Volkswirtschaftlichen Kongress zu Köln im Jahr 1860: „Solange ... nicht ein allgemeines Gesetz festsetzt, unter welchen Voraussetzungen man ein Recht auf Verleihung der juristischen Persönlichkeit ... beanspruchen kann, ist man dabei der Willkür und Gunst der Behörden verfallen und die ganze Maßregel stellt sich als eine bloße Konzession dar, gegen welche sich die Genossenschaften bisher so energisch gesträubt haben.“<sup>(10)</sup>

Der Weg bis zu einem passablen Genossenschaftsgesetz war allerdings steinig und weit. Befangen von sozialpolitisch überspannten Ansichten und einer unscharfen Vision über die Verbindung dieser Ansichten mit einer legalisierten Rechtsform für die Genossenschaften, suchte Schulze-Delitzsch nach einem gangbaren Weg, auf dem es möglich wurde, die Genossenschaften in der Rechtsordnung angemessen zu etablieren. Dabei gelangte er zu einer Rechtsformvariante, die auf einer geschickten Vermischung von OHG und AG beruhte und eine in sich ausbalancierte Rechtsform für unternehmerische Initiative hervorbrachte, die unternehmensrechtliche Unverwechselbarkeit gegenüber den rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen anderer Rechtsformen aufwies. Schulze-Delitzsch ging es dabei zwar auch um einzelne Regeln, vor allem aber um das juristische Gesamtkonstrukt, die Regelung der Gesamtstruktur der Genossenschaft als stark personalistisch ausgeprägte Körperschaft.<sup>(11)</sup> Die gesetzliche Festlegung der Genossenschaften auf einen speziell „wirtschaftlichen“ Förderzweck war in diesem Kontext allerdings eines der ‚Opfer‘, die Schulze-Delitzsch 1866 der preußischen Regierung gegenüber bringen musste, um den neuen Genossenschaften zum Durchbruch zu verhelfen, die Misstrauen erregten und deren Missbrauch zu politischer (und ideeller) Zweckverfolgung befürchtet wurde. Es ist folglich anzunehmen, dass „der wirtschaftliche Förderzweck ... das juristische Vehikel (war), mit dem vor allem das Verbot politischer Betätigung garantiert werden sollte.“<sup>(12)</sup>

Das erste deutsche GenG, das eindeutig die Handschrift von Schulze-Delitzsch trug, wurde am 27. März 1867 in Preußen verabschiedet. Lange nach dem Tode von Schulze-Delitzsch trat es schließlich am 1. Mai 1889 mit einigen Veränderungen auch als Gesetz des Deutschen Reiches in Kraft. Zuvor allerdings hatte Schulze

einen erbitterten Kampf um die Anerkennung der Genossenschaft als Rechtssubjekt zu führen.<sup>(13)</sup>

K. Schmidt kennzeichnete diesen Prozess und dessen Ausgang wie folgt: „Die rechtliche Ordnung des Genossenschaftsrechts war im 19. Jahrhundert ein Politikum ersten Ranges ... Heute hat sich der sozial- und wirtschaftspolitische Zug des Genossenschaftsrechts weitgehend verflüchtigt. Die eingetragene Genossenschaft ist nurmehr eine Rechtsform mit Vor- und Nachteilen, die im Kalkül der Satzungs-gestalter abgewogen werden wie bei anderen Rechtsformen auch.“<sup>(14)</sup> Gewiss kennzeichnet diese Feststellung den Prozess; sie dürfte allerdings den derzeitigen Zu-stand der eG in seiner Differenzierung nicht genau erfassen.

Die Genossenschaften hatte Schulze-Delitzsch im Genossenschaftsgesetz als System konstruiert, in dessen Mittelpunkt er die gewerblichen Assoziationen gestellt sah. Sie bildeten quasi den Kern, um den sich weitere genossenschaftliche Schichten z. B. in Gestalt von Kredit-, Krankenunterstützungs- und Sparvereinen lagerten. Als vollkommenste Art der Genossenschaft erschien ihm dabei indessen - unbeschadet aller Schwierigkeiten ihrer Organisation - die Produktivgenossenschaft. „In ihr“ - schrieb er - „begrüßen wir den Gipfelpunkt des Systems ... Während jene ... Assoziationen niederer Stufe ihren Mitgliedern nur in einzelnen Beziehungen den Vorteil eines größeren Kapitals in ihren kleinen Geschäften und im Haushalt sichern - setzt erst die Produktivassoziation die ihrigen in den Stand, ein Etablissement auf großem Fuß mit allen Vorteilen der neueren Betriebsweise zu errichten und so die unermessliche Kluft auszufüllen, welche den Arbeiter und Kleinmeister bisher von der Klasse der großen Unternehmer schied.“<sup>(15)</sup> Im Hinblick auf die Produktivgenossenschaften im Verständnis des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG aber blieb Schulze-Delitzsch zu seinen Lebzeiten ohne Erfolg, was sowohl auf objektive Gründe als auch auf eine subjektive sozialpolitische Fehleinschätzung zurückzuführen war.

### **3. Gesetzliche Konstruktionsidee - Ausdruck des Genossenschaftsverständnisses von Schulze-Delitzsch**

Der Weg der Mitte des 19. Jahrhunderts ohne besondere rechtliche Grundlage aus einem objektiven Bedürfnis heraus entstandenen Genossenschaften zur Anerkennung ihrer eigenen Rechtssubjektivität verlief zunächst einmal so, wie das bei mehr oder weniger allen juristisch interessanten Gebilden der Fall ist: Sie bilden sich in der Praxis heraus und vermehren sich bei Vorliegen eines echten Bedürfnisses im Wirtschaftsleben, werden aber durch den Gesetzgeber erst bei einem bestimmten Stand ihrer Ausprägung ‚eingefangen‘ und juristisch konstruiert. Bei den Genossenschaften war das auch so, allerdings mit der Besonderheit, dass es der Gesetzgeber

dem Konstrukteur des GenG, Hermann Schulze-Delitzsch, vor allem aus rechtspolitischen Gründen unangemessen schwer machte, seine Konstruktionsvorlagen in Gestalt von Entwürfen des GenG durchzusetzen. Die Konsistenz des von Schulze-Delitzsch auf den Weg gebrachten und in seinen entscheidenden Koordinaten noch heute geltenden GenG und dessen Anwendung in der Praxis deuten jedoch erkennbar darauf hin, dass die Schöpfung der Genossenschaft im Rechtssinne durch Hermann Schulze-Delitzsch ein Glücksfall war. Das GenG vom 1. Mai 1889, dessen Text mit einer entsprechenden Anpassung an das seinerzeit in die Rechtsordnung des Deutschen Reiches eingeführte BGB schließlich am 20. Mai 1898 neu bekannt gemacht wurde, bietet inzwischen seit weit mehr als einhundert Jahren einen rechtlichen Rahmen für die wirtschaftliche Kooperation ihrer Mitglieder ohne Unterordnung auf der Grundlage gleicher Verpflichtung und Berechtigung. Sein Aufbau folgt weitgehend dem Werdegang der Genossenschaft: Nach grundsätzlichen Vorschriften zur Genossenschaft und zu deren Verständnis werden die Gründung der eG (einschließlich des Beitritts zu ihr), die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, die Verfassung der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, General- bzw. Vertreterversammlung), das genossenschaftliche Prüfungswesen, die Beendigung der Mitgliedschaft und der eG (Auflösung und Liquidation) sowie Straf- und Bußgeldvorschriften geregelt. Flankiert wird das GenG durch Vorschriften z. B. über das Firmenrecht, die kaufmännische Stellvertretung und die Handelsbücher (HGB), über die Umwandlung (UmwG) sowie über das Insolvenzverfahren (InsO) oder auch zur Registerregelung (GenRegVO) und durch das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften.

Die Genossenschaften verstehen sich nach § 1 Abs. 1 GenG als privatrechtliche Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Die so definierten Genossenschaften erfassen allerdings nur eine der möglichen Varianten genossenschaftlichen Zusammenschlusses, und zwar jene Variante, auf die die begrifflichen Kriterien des § 1 Abs. 1 GenG zutreffen. Damit fällt der Genossenschaftsbegriff im wirtschaftlichen und im rechtlichen Sinne auseinander. Das GenG ist insofern nicht auf die Vielzahl nicht eingetragener Unternehmen z. B. im alternativen Bereich anwendbar, die sich genossenschaftlich betätigen. Der Begriff der eG nach dem GenG ist daher Ausdruck einer gesetzlichen Typenbeschränkung. Ein Zusammenschluss, der den begrifflichen Kriterien des § 1 Abs. 1 GenG nicht gerecht wird, muss sich, will er seinen Zweck dennoch erreichen, einer anderen Rechtsfigur als der eG bedienen. Die eG steht ihm - streng genommen - nicht zur Verfügung. Die Genossenschaft ist folglich zwar wie alle Gesellschaftsformen der Rechtsordnung als Zusammenschluss von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks gekennzeichnet. Dennoch unterscheidet sie

sich von ihnen insoweit, als der Gesetzgeber ihren Zweck zwingend auf die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes nach dem Leitbild einer Selbsthilfeorganisation festlegt. Die darin zum Ausdruck kommende Dienerfunktion des genossenschaftlichen Unternehmens erweist sich als das maßgebliche typbestimmende Strukturelement der Rechtsform insgesamt.

Die auf diesen originellen Unternehmenszweck fokussierte Konstruktionsidee der Genossenschaft war - gesellschaftsrechtlich betrachtet - gegen die damalige Aktiengesellschaft gerichtet und sollte den Genossen Möglichkeiten ihrer Selbstentfaltung und Schutz vor einer „Vermachtung“ ihrer Wirtschaftsbeziehungen bieten. Gleichwohl nutzte Schulze-Delitzsch dafür im Genossenschaftsgesetz auch Konstruktionsprinzipien jener AG, die die eigentliche Antipode der Genossenschaft war. „Ich kombinierte also“, erklärte Schulze-Delitzsch 1865 im Preußischen Abgeordnetenhaus, „die Vorschriften des ... Handelsgesetzbuches einmal für die Offene Handelsgesellschaft, zweitens für die Aktiengesellschaft, indem die Bestimmungen ... über die Offene Handelsgesellschaft zur Regelung der Beziehungen unserer Genossenschaften nach außen hin, Dritten gegenüber, ... passen, ... während andererseits in Bezug auf die inneren Verhältnisse dieser Gesellschaften, ... wiederum die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften zusagten.“<sup>(16)</sup>

Ein Vorzug der eG im Vergleich mit anderen Rechtsformen besteht zweifellos darin, dass sie trotz ihrer systematischen Zugehörigkeit zu den Körperschaften zugleich Eigenschaften aufweist, die die Personengesellschaften kennzeichnen: das Kopfstimmrecht, der Verzicht auf eine Kapitalfixierung und die Selbstorganschaft. Diese Mischnatur hat der eG die Kennzeichnung als gesellschaftsrechtlicher „Paradiesvogel“ eingebracht; sie hat aber auch immer wieder Anlass zu rechtspolitischen Überlegungen über eine mögliche Ausweitung der eG gegeben.

So beschäftigte sich z. B. K. Geiler bereits in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit der Frage, „ob der genossenschaftliche Gedanke als teleologisches und wirtschaftliches Prinzip im geltenden Wirtschaftsrecht eine genügende Verwirklichung gefunden hat ... oder ob nicht eine Ausweitung durch Schaffung weiterer genossenschaftlicher ... Organisationsmöglichkeiten angebracht ist ... Das Problem erweitert sich sogar dahin, ob nicht eine gewisse Umbiegung des kapitalistischen Wirtschaftsprinzips in das genossenschaftliche, wie überhaupt eine stärkere Verwirklichung des genossenschaftlichen Gedankens im geltenden Wirtschaftsrecht ein Weg ... für eine Angleichung der durch das rein kapitalistische Wirtschaftssystem hervorgerufenen scharfen Gegensätze in unserem Volkskörper ist.“<sup>(17)</sup>

Der Zugang zum Genossenschaftsverständnis von Schulze-Delitzsch eröffnet sich dem heutigen Betrachter nur, wenn von der damals konkret gegebenen historischen Situation ausgegangen wird, vor die er sich gestellt sah. Dabei muss vor allem auch

in Betracht gezogen werden, dass die damalige Rechtsordnung wirtschaftenden Personen noch einen höchst begrenzten Gestaltungsraum zur Verfügung stellte. Hatte Schulze-Delitzsch am Anfang seiner Bemühungen, den Genossenschaften Entfaltungsmöglichkeiten zu verschaffen und mit ihnen die Aktiengesellschaften zumindest punktuell zu antagonisieren, zunächst noch Zurückhaltung in der Forderung nach neuen gesetzlichen Regeln geübt und mit den bereits geltenden gesetzlichen Offerten auszukommen versucht, so änderte sich das recht schnell. Schulze-Delitzsch stellte nämlich schon bald fest, dass er mit den Genossenschaften spätestens dann, als sie rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten aktiv wurden und vor allem in gerichtlichen Prozessen auftreten mussten, in beträchtliche Schwierigkeiten gerieten, ohne dass er ihnen zu raten oder zu helfen wusste.

Eine Schilderung dieser Schwierigkeiten ist in einem aufschlussreichen Essay von R. Reinhardt nachzulesen. Demnach „erforderte jeder Ein- oder Austritt eines Genossen praktisch den Abschluss eines neuen Gesellschaftsvertrages. Ferner musste ein Gesellschafter, wenn er als Vertreter für die ‚Gemeinschaft durch Vertrag‘ vor Gericht auftrat, ‚eine gerichtliche oder von einem Justizcommissario oder Notario ausgestellte Vollmacht‘ vorlegen. Die in den Statuten der Genossenschaften enthaltenen Vollmachten ... wurden von den Gerichten überwiegend nur als bloße Privaturkunden anerkannt und waren daher ohne Beweiskraft für die Legitimation der Vertreter der Genossenschaften ... Aus demselben Grunde ergaben sich Schwierigkeiten, wenn die Genossenschaft als Gläubigerin auftrat und z. B. ein Schuldschein auf sie ausgeschrieben oder eine Hypothek zu ihren Gunsten eingetragen werden sollte. Als ‚Gemeinschaft durch Vertrag‘ war sie keine juristische Person und daher als solche nicht vermögensrechtsfähig. Auch gab es keine Firma, unter der die Genossenschaft im Rechtsverkehr hätte auftreten können.“<sup>(18)</sup> Diese und weitere Schwierigkeiten veranlassten bzw. zwangen Schulze-Delitzsch geradezu, die Prinzipien einer den genossenschaftlichen (Förder-)Zweck verfolgenden Organisation eigenständig zu entwickeln und gesetzlich auszurägen.

Die Konstruktionsidee, die Hermann Schulze-Delitzsch der Genossenschaft im Gesetz zugrunde gelegt hat, war zunächst und auf den ersten Blick darauf angelegt, den ‚unteren‘ Schichten der Gesellschaft (zumal auch eine GmbH noch keineswegs in Sicht war) Rechtsschutz zu bieten und sie im rechtsgeschäftlichen Wirtschaftsverkehr ‚mündig‘ zu machen. Darüber hinaus war ihm aber auch daran gelegen, der Genossenschaft mit ihrer Konstruktion als juristische Person einen starken Zug personalistischer Gestaltung zu verleihen, nach dem die Person (im Unterschied zu den Kapitalgesellschaften) vor dem Kapital rangiert. Schließlich war Schulze-Delitzsch aber auch bemüht, mit Hilfe der Genossenschaften sein Konzept zur Lösung der Sozialen Frage umzusetzen, auch wenn es zumindest heute weitgehend Konsens ist, dass Schulze-Delitzsch den eigentlichen Kern der Sozialen Frage, die

Lage der Lohnarbeiter, nicht erkannte und vielmehr der Ansicht war, die Lage der Handwerker und der Lohnarbeiter sei gleich, sodass er mit seinen Genossenschaften beiden dienen zu können vermochte.<sup>(19)</sup> Allerdings hat dieser Aspekt des Wirkens von Schulze-Delitzsch im Genossenschaftsgesetz keine oder kaum eine positive rechtliche Regelung gefunden.

### **Exkurs: Zum Streit zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch über die Staatshilfe für Genossenschaften**

Ein grundlegendes Konstruktionselement der Genossenschaften bestand für Schulze-Delitzsch von Anfang an in einer bestimmten Ordnung des Verhältnisses der Genossenschaften zum Staat. Geradezu leidenschaftlich verfocht er seinen Standpunkt, dass die Privatinitiative (oder bei den Genossenschaften speziell die Selbsthilfe) die entscheidende Triebkraft in der Wirtschaft sei und der Staat die Entwicklung der Wirtschaft weder vorhersehen noch planen könne. Dem Staat komme es im Hinblick auf die Wirtschaft lediglich zu, Rahmenbedingungen zu setzen. Weder staatliche Hilfe (die Abhängigkeit schafft) noch staatliche Bevormundung (in Gestalt der Genehmigung) waren aus der Sicht von Schulze-Delitzsch für die Genossenschaften als Organisationen der Selbsthilfe akzeptabel. Gleichwohl war die Frage, ob die Genossenschaft auf Selbsthilfe beruhen muss oder Staatshilfe beanspruchen soll, ein fundamentaler Aspekt des Selbstverständnisses der Genossenschaft, dem jedoch unterschiedlich begegnet wurde.

Ein besonderer historischer Beleg dafür war der Streit über die Frage nach dem Pro und Kontra der Staatshilfe für Genossenschaften, der in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts zwischen Hermann Schulze-Delitzsch und Ferdinand Lassalle ausbrach und sich zu einer dramatischen Auseinandersetzung über die Art und Weise der Verfassung der Gesellschaft entwickelte. Diese Kontroverse fokussierte zwar letztlich in der Produktivgenossenschaft, für die sowohl Schulze-Delitzsch als auch Lassalle eintraten. Es stellte sich jedoch heraus, dass hinter ihren Voten gänzlich unterschiedliche sozialpolitische Vorstellungen standen. Insofern verwundert es auch nicht, dass es in dem Streit bei genauem Hinsehen nicht so sehr um die Genossenschaft und auch nicht um deren Ausprägung als Produktivgenossenschaft ging, sondern um das Verhältnis von Staat und Genossenschaft, dessen sozialpolitischen Hintergrund und die Frage nach der Staatshilfe für die Genossenschaft. Nach Schulze-Delitzsch's Auffassung handelte es sich dabei im Falle der Genossenschaften um privatautonome Gesellschaften. Dem ihnen innewohnenden Prinzip der Selbstverwaltung zufolge waren sie und ihre Mitglieder an restriktive Maßnahmen des Staates nicht gebunden. Daraus ergebe sich eine allgemeine gesetzliche Beschränkung im Verhältnis des Staates zu den Genossenschaften. Dennoch sei die Annahme, der Staat müsse sich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen jeder Einflussnahme auf die Entwicklung der Genossenschaften

Einflussnahme auf die Entwicklung der Genossenschaften enthalten, ein Trugschluss. Es müsse vielmehr einen rechtlichen Handlungsrahmen des Staates im Genossenschaftssektor geben, durch den der Staat mittels Recht die Grundkonstruktion der Genossenschaftsverfassung bestimmt und auch sonst alle Bedingungen schafft, damit die Genossenschaften Möglichkeiten und Rahmenbedingungen vorfinden, die ihnen eine ungebremste Entwicklung im Interesse ihrer Mitglieder möglich machen.

Die Kontroverse zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle war in ihrem unterschiedlichen Verständnis der Beziehungen der Genossenschaften zum Staat angesiedelt: Während Schulze-Delitzsch als Liberaler die Genossenschaften als staatsungebundenes System privatwirtschaftlicher Gesellschaften sah, in dem die Produktivgenossenschaften „die Spitze des ganzen Systems bilden“<sup>(20)</sup>, wollte der Sozialist Lassalle über vom Staat erheblich geförderte Produktivgenossenschaften in großer Zahl einen Umbruch der Gesellschaft auf den Weg bringen. Hinter den sich widersprechenden Positionen beider Männer standen folglich weltanschauliche Differenzen, die Lassalle veranlassten, die Kontroverse mit Schulze-Delitzsch vom Zaun zu brechen. Das geschah am 1. März 1863 in einem „Offenen Antwortschreiben“ an das Komitee des Leipziger Arbeitervereins<sup>(21)</sup>, das Lassalle aufgefordert hatte, seinen Standpunkt zur Arbeiterfrage und zu Schulze-Delitzsch's Sozialpolitik offenzulegen. Nach einem verhaltenen Lob für Schulze-Delitzsch als den „Vater und Stifter des deutschen Genossenschaftswesens“ gab Lassalle in seinem Schreiben kund, dass Schulze-Delitzsch's Genossenschaften nicht geeignet seien, die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse zu verbessern; denn Rohstoff-, Konsum- oder Kreditgenossenschaften seien nur zeitweilig und begrenzt nutzbringend. Es stehe aber die Aufgabe auf der Tagesordnung, die Idee der Genossenschaft auf die fabrikmäßige Großproduktion zu projizieren und mit Staatskredit Produktivgenossenschaften zu begründen. „Lassalle erkannte zwar Schulze-Delitzsch's Verdienst in Bezug auf die Schaffung des deutschen Genossenschaftswesens an, einen Beitrag zur Lösung der Sozialen Frage sprach er ihm allerdings entschieden ab.“<sup>(22)</sup>

Die Antwort auf den konzeptionellen Angriff Lassalles gab Schulze-Delitzsch in einem Vortrag vor dem Berliner Arbeiterverein im April 1863, in dem er begründete, dass es ihm stets darum gegangen sei, ein ganzes System von Genossenschaften mit dem Produktivgenossenschaften als Gipfelpunkt zu begründen.<sup>(23)</sup> Der entscheidende Dissens zwischen Lassalle und ihm bestünde darin, dass er die Genossenschaften und darunter auch die Produktivgenossenschaften als Selbsthilfeeinrichtungen verstehe, wohingegen sie Lassalle auf Staatshilfe gründen wolle. Da aber Schulze-Delitzsch Lassalle in seinem Berliner Vortrag auch Unwissenschaftlichkeit und Unredlichkeit vorgeworfen hatte, setzte Lassalle seinem Widersacher schließlich noch eine Replik entgegen: seine Schrift „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch,

der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit.<sup>“(24)</sup> Diese Schrift - Lassalles ökonomisches Hauptwerk - bezichtigte Schulze-Delitzsch des Plagiats. Sie war allerdings eine ziemlich unsachliche Auseinandersetzung mit Schulze-Delitzsch und dessen Konzept, wohl aber eine ernst zu nehmende Auseinandersetzung mit zeitgenössischen liberalen Wirtschaftstheorien.<sup>(25)</sup> Der eigentliche Ausgang des Streits ist nach wie vor offen. Dennoch dürfte folgende Erfahrung aus genossenschaftlicher Sicht maßgebend sein: Die modernen Genossenschaften entwickeln sich bereits von ihren Anfängen an erkennbar vor einem sozialpolitischen Hintergrund. Dabei werden sie vor allem immer wieder darauf hinterfragt, ob es sich bei ihnen - zugespitzt - um Wirtschaftsunternehmen oder Sozialeinrichtungen handelt, bzw. darauf, ob sie den Zweck verfolgen sollten oder könnten, Mitgliedern der Gesellschaft einen gewissen Schutz und Sicherung gegen Not- und Mangellagen zu bieten, Ungleichheiten ihrer Lebenschancen zu verringern und einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation vorzubeugen. Gewiss kann man diese Frage unterschiedlich beantworten. Alle Erfahrungen belegen indessen, dass die Genossenschaften zumindest unter marktwirtschaftlichen Bedingungen kein Sozialmodell verkörpern, sondern sich auf Dauer unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur als lebensfähig erweisen, wenn sie wirtschaftlich konkurrenzfähig verfasst sind.

Die Antwort auf die Frage nach der Staatshilfe für Genossenschaften, die in der Kontroverse zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle so bedeutsam war<sup>(25)</sup>, spielt in diesem Zusammenhang eine ganz besondere Rolle. Während Lassalle den Staat als eine Art großer Assoziation der arbeitenden Klasse begriff, die sich in Gestalt der Unterstützung von Produktivgenossenschaften quasi selbst helfe, meinte Schulze-Delitzsch, dass Staatshilfe nach seinem Verständnis zur Beschränkung von individuellen Freiheitsrechten, zu ineffizienter Produktion und schließlich zum Staatsbankrott führe. Eine Antwort auf diese Frage muss auch heute immer wieder neu gegeben werden. Dabei erweist sich auch bei der Neugründung von Genossenschaften, dass der Grundsatz „Selbsthilfe statt Staatshilfe“ nach wie vor gilt und „zunehmend staatliche Hilfe durch Selbsthilfe der Betroffenen substituiert“ wird.<sup>(26)</sup> Die Ablehnung der Staatshilfe für Genossenschaften durch Schulze-Delitzsch hat folglich auch heute noch ihre grundsätzliche Berechtigung. Diese Feststellung gilt auch im Hinblick auf die von ihm vorgetragene Begründung, dass Staatshilfe von den Genossenschaften stets ihren Preis fordert und die eigenen Anstrengungen erlahmen lässt. Nach Schulze-Delitzsch ist die genossenschaftliche Selbsthilfe die Grundlage für das Vertrauen in die eigene Kraft und die Bedingung dafür, dass die Genossenschaften frei von jedweder Sozialromantik in die Marktwirtschaft eingegliedert werden können. In den Genossenschaften und mit ihnen soll nämlich gerade durch den Zusammenschluss mehrerer dank der Selbsthilfe das erreicht werden, was ihnen einzeln versagt bliebe. Sie werden damit durch die Genossenschaft vom Unterlasser zum Unternehmer.

## II.

### **Geschichte, Bedingungen und Anspruch einer Reform des geltenden Genossenschaftsgesetzes**

#### **1. Reformbestrebungen im Verlauf der bisherigen Geltungsdauer des deutschen Genossenschaftsgesetzes**

Der Gesetzgeber hat das GenG seit seinem Erlass am 1. Mai 1889 schon des öfteren novelliert. Die wohl wichtigsten Änderungen betrafen die Einführung der Vertreterversammlung und der Verschmelzung für eG durch die Novelle vom 1. Juli 1922, die Regelung der Bilanzierung in der eG durch die Novelle vom 30. Mai 1933, die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Haftungsrechts durch die Novelle vom 20. Dezember 1933, die Durchsetzung der Verbands- und Prüfungspflicht der eG durch die Novelle vom 30. Oktober 1934 und die Erweiterung der Kompetenzen des Vorstandes bei Verschärfung seiner Haftung durch die Novelle vom 9. Oktober 1973. Diese und weitere Änderungen haben das Genossenschaftsrecht zwar punktuell erneuert. Vor dem Hintergrund der irrigen Auffassung, man könne den Ist-Zustand des Genossenschaftsrechts auf Dauer zum Soll-Zustand erklären und brauche den Gang der Rechtsentwicklung nur zu justieren, wurde jedoch in der Tat nie eine Reform im Sinne einer Fundamentalveränderung des GenG vorgenommen. Dabei soll und darf aber nicht übersehen werden, dass vor allem die Novelle vom 9. Oktober 1973 eine Veränderung der rechtlichen Binnenverfassung der eG auf den Weg gebracht hat, die einem erheblichen Einschnitt in das Konstrukt von Schulze-Delitzsch zum Genossenschaftsgesetz gleichkam.<sup>(27)</sup>

Das GenG sah sich im Verlauf seiner Geltungsdauer gleichwohl zwei (groß angelegten) Versuchen seiner Reform gegenüber. Der erste Reformversuch war 1936 auf den Weg gebracht und dem Ausschuss für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht übertragen worden.<sup>(28)</sup> Neben den besonderen Umständen der nationalsozialistischen Epoche in Deutschland geschuldeten allgemeinen Bemerkungen brachte die Diskussion im Ausschuss für Genossenschaftsrecht u. a. folgende Empfehlungen zutage: Eine Reform des Genossenschaftsrechts solle und müsse zunächst Eigenart und Charakter der Genossenschaften bewahren. Des Weiteren sei die Genossenschaft als Unternehmensform nur auf eine wirtschaftliche Zweckverfolgung zu konzentrieren, wobei allerdings vor einer sklavischen Nachahmung von aktienrechtlichen Tatbeständen bei einer Rechtserneuerung zu warnen sei. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Aufsichtsrates solle in der Beratung liegen. Ebenso solle man erwägen, ob die Rechtsform der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung entbehrlich sei. Schließlich wäre die Vertreterversamm-

lung als „künstlicher Notbehelf“ zu beseitigen und die Dezentralisierung der Genossenschaften zu fördern.<sup>(29)</sup> Die in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts geplante Reform wurde jedoch nicht umgesetzt.

Ein im Vergleich zu diesem Versuch noch breiter angelegter erneuter Vorstoß zu einer Reform wurde knapp zwei Dezennien später, im Jahr 1954, unternommen.<sup>(30)</sup> Der Ausgangspunkt des Vorstoßes waren Unklarheiten darüber, wie mit solchen schwebenden Reformfragen umzugehen sei, die nach nahezu einem Dreivierteljahrhundert Geltungsdauer des GenG aufgebrochen waren und einer Prüfung, gegebenenfalls aber auch einer Neuregelung bedurften. Es handelte sich bei diesen Fragen insbesondere um die gesetzliche Definition des Genossenschaftsbegriffs, die Zulässigkeit des ergänzenden Nicht-Mitgliedergeschäfts, das Problem der Großgenossenschaften und von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen, die Kapitalgrundlage der Genossenschaft, die genossenschaftliche Haftung, den genossenschaftlichen Gewinn und seine Verteilung, die (Organ-)Verfassung der Genossenschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, die Rechtsstellung von Prüfungsverbänden sowie ihre Staatsaufsicht und die Pflichtmitgliedschaft bei ihnen, die rechtliche Stellung der so genannten Spitzenverbände und - last but not least - die Produktivgenossenschaften.

Der zweite Reformversuch scheiterte letztlich ebenfalls, denn die genossenschaftlichen Spitzenverbände lehnten den Entwurf des GenG in einer gemeinsamen Stellungnahme als ungeeignet ab, wobei die Gründe dafür recht different waren. Abgesehen davon, dass hinter einer solchen Ablehnung auch bestimmte Interessen der Beteiligten standen, spielten natürlich auch unterschiedliche Sichten auf den jeweiligen Gegenstand und dessen Regelung durch das GenG eine Rolle. Ein Beleg dafür ist die folgende Einschätzung: „Die Crux des Reformversuchs und zugleich die wesentliche Ursache für seine einhellige Ablehnung bestand darin, dass man ein Genossenschaftsideal zu restaurieren suchte, das angesichts wachsenden Kapitalbedarfs und des sich in der Wirtschaft vollziehenden Trends zur Konzentration, d. h. zu Großunternehmen, diese Vereinigungsform allenfalls ein Dasein am Rande des ökonomischen Geschehens belassen hätte. Schon das GenG, das der traditionellen Konzeption der Selbsthilfe verhaftet ist und gewisse Urprinzipien relativ rein konserviert hat, war den genossenschaftlichen Unternehmen zu eng und hinderlich geworden. Differenzierung, ein sich ausdehnender fachmännischer Apparat sowie das Größenwachstum hätten es notwendig gemacht, den Typenzwang zu gewähren.“<sup>(31)</sup>

Das Ziel eines Reformversuchs ist zwar stets die Reform. Im Hinblick auf das Genossenschaftsrecht fand eine Reform jedoch in beiden Fällen nicht statt. Damit wurden - retrospektiv betrachtet - Gelegenheiten verpasst, um für die Annäherung

der Realform der Genossenschaften an deren Idealform einen wirksamen juristischen Ansatz zu finden. Der Schluss, zu dem die Experten der mit dem Genossenschaftswesen befassten Theorie und Praxis sowie die entscheidungsbefugten politischen Kräfte nach beiden Reformversuchen gelangten, sollte zwar durchaus respektiert werden. Gleichwohl fordert die - hier nur auf den Punkt gebrachte - allgemeine Begründung für den Reformabbruch bei beiden Reformversuchen zum Nachdenken heraus: Eine Reform des GenG sei nicht erforderlich, da sich die Wertvorstellungen des GenG seit seiner Verabschiedung am Ende des vorigen Jahrhunderts prinzipiell nicht geändert hätten. Wohl aber wäre es unabdingbar, einige gesetzgeberische Unklarheiten zu beseitigen und bestimmte gesetzliche Regeln zu verfeinern. Und hier dürfte der eigentliche kritische Punkt liegen, wenn man das GenG auf sein Konzept hinterfragt. Das Problem besteht nämlich darin, dass das GenG - inzwischen eine Art kodifikatorischer ‚Methusalem‘ - in den vergangenen Jahrzehnten nicht zu verhindern vermochte, dass die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft ihre Originalität im System des Gesellschaftsrechts zusehends einbüßt und sich allmählich der kritischen Grenze der Aushöhlung ihrer Identität nähert.<sup>(32)</sup> Allein gesetzgeberische Kosmetik am GenG reicht nämlich nicht mehr aus, um der eG ihre Attraktivität zu erhalten, drohende Gefahren von ihr abzuwenden und zu verhindern, dass die eG allmählich ein juristisches Auslaufmodell zu werden droht. Dazu bedarf es vielmehr grundlegender Veränderungen oder gar einer Reform des GenG. Diese Notwendigkeit dürfte auf längere Sicht unaufschiebbar sein.

Das GenG steht ohne jeden Zweifel für die rechtsgestaltende Ausstrahlung eines klugen Gesetzgebers. Anders wäre nicht erklärbar, warum sich das Gesetz bereits so lange bewährt und den Genossenschaften einen brauchbaren Rahmen gegeben hat. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass die genossenschaftsrechtliche Entwicklung an einem Punkt angekommen zu sein scheint, an dem es nur noch unter Inkaufnahme rechtsförmlichen Substanzverlusts für die eG möglich ist, das GenG in der geltenden Fassung aufrechtzuerhalten.<sup>(33)</sup> Die Genossenschaften, ihre Mitglieder und die Interessenten an ihrer Gründung stellen schon seit langem (adressiert oder unadressiert) viele Fragen an den Gesetzgeber, die de lege ferenda einer Antwort, zumindest aber zunächst einer allgemeinen Verständigung bedürften. Solche Fragen betreffen u. a. die Kompliziertheit des Genossenschaftsrechts, das aufwändige Gründungsprozedere einer eG, die Ausprägung der Genossenschaft als regional orientierte Rechtsform auch für kleine Unternehmen, die undifferenzierte Zulässigkeit und Behandlung des Nicht-Mitgliedergeschäfts, die Machtverteilung unter den Genossenschaftsorganen oder die Funktion des Verbundes für die einzelnen Genossenschaften. Eine Beantwortung dieser Fragen ist keineswegs leicht; denn im Kern geht es dabei darum, die Genossenschaft unter Beibehaltung ihrer Originalität im Rechtsformspektrum attraktiver zu machen. Ein solches Vorhaben wird vor allem

wird vor allem von Juristen, aber auch von Genossenschaftstheoretikern anderer Disziplinen schon längere Zeit thematisiert.<sup>(34)</sup>

Der 150. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch im Jahr 1958 war für R. Henzler Anlass, eine Antwort auf die Frage zu versuchen: „Bedeutet die Teilhabe der Genossenschaften am wirtschaftlichen Fortschritt zugleich Abkehr von der Tradition?“<sup>(35)</sup> Eine Antwort auf diese Frage ist zumindest heute noch entschieden drängender als vor 45 Jahren und erlaubt wahrscheinlich im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts kein Ausweichen mehr. Zumindest kann die Frage nicht mehr mit dem philosophischen Verweis darauf abgetan werden, dass die zu erwartende Antwort im Spannungsfeld von Kontinuität und Diskontinuität liegt. Es geht bei ihr darum, dass der Gesetzgeber eine verbindliche Regelung im GenG über die künftige rechtliche Struktur der Genossenschaften vornimmt und dabei entscheidet, inwieweit die Konstruktionsprinzipien, die Schulze-Delitzsch dem GenG zugrunde gelegt hat, auch fortan noch gelten werden. Dazu bedarf es einer kritischen Bestandsaufnahme des GenG mit dem Ziel seiner Reform. Dass dieses Ziel unaufschiebbar ist, dürfte unbestritten sein. V. Beuthien hat das von allen Befürwortern dieser Reform in der etwas unorthodoxen, dafür aber signalisierenden Überschrift eines Aufsatzes am besten auf den Punkt gebracht: „Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform, Idee unverbraucht - Rechtsform zu stark“<sup>(36)</sup>.

## **2. Grundfragen einer Reform des Genossenschaftsrechts zu Beginn des 21. Jahrhunderts**

### **2.1. Überlegungen zum Rechtsbegriff der Genossenschaft und zu ihrem (unternehmerischen) Zweck**

Die Genossenschaft als (legal definierte) „Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt“, hat eine Geschichte, die sie aus den übrigen Handelsgesellschaften heraushebt.<sup>(37)</sup> Das reflektiert sich auch im GenG, demzufolge die eG weder den Personengesellschaften noch den Kapitalgesellschaften zuzurechnen ist, sondern aus einer Mischung von Konstruktionselementen beider Gesellschaftsarten geschaffen ist. Folgte die eG ursprünglich noch einem Assoziationskonzept, das entstehungsgeschichtlich nicht nur wirtschaftlich geprägt war, sondern zugleich auch Raum für die Verfolgung von sozialen Zwecken bieten sollte, so ist dieser Ansatz von der eG als einem (Auch)-Sozialmodell zumindest weitgehend weggefallen, auch wenn es immer wieder Bestrebungen gibt, diesen Ansatz zu revitalisieren.<sup>(38)</sup> Geblieben indessen ist die besondere juristische Konstruktion der eG, die der Gesetzgeber im § 1 GenG ins-

besondere durch den Förderzweck zum Ausdruck gebracht hat. Bei einer Reform des GenG sollte allerdings die Frage nach einer Begrenzung der Zulässigkeit einer Genossenschaft nur auf wirtschaftliche Zweckverfolgung zunächst offen bleiben, zumal das genossenschaftliche Prinzip im Gesellschaftsrecht nicht nur auf die eG, sondern auch auf kapitalistische Unternehmen (wie z. B. die genossenschaftliche AG), aber eben auch auf nichtkapitalistische Körperschaften (wie z. den Verein) durchschlägt, die nicht selten eine soziale Zielsetzung aufweisen.<sup>(39)</sup>

Der Förderzweck versteht sich nach dem GenG als Auftrag zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der eG mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Sein Vorliegen ist elementare Voraussetzung für die Anwendung der Rechtsform der Genossenschaft. Da der so verstandene Förderzweck einziger gesetzlicher Zweck wirtschaftlicher Betätigung im Rechtskleid der eG ist, erweist er sich als *Punctum Saliens* für die Eigenständigkeit der eG im Spektrum der Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften.<sup>(40)</sup> Gleichwohl gibt es kein zwingendes Begriffsmerkmal der eG, das so missgedeutet, unterlaufen und missachtet wird wie der Förderzweck.<sup>(41)</sup> Im Fachjargon wird das allerdings gemeinhin damit abgetan bzw. erklärt, dass der genossenschaftliche Förderauftrag schwer zu operationalisieren, d. h. in solche griffigen Handlungsmaximen umzusetzen sei, die eine optimale Förderung erlauben. Es ist jedoch Tatsache, dass sich dahinter die eigentliche Malaise der Rechtsform der eG verbirgt, ohne deren Bewältigung das GenG nicht zu reformieren ist. Daraus folgt, dass eine legaldefinitorische Verständigung über den Förderzweck der eG eine besonders wichtige Anforderung an die Reform des GenG sein würde.

Der Gesetzgeber hat zwar die eingetragene Genossenschaft, nicht aber ihren Förderzweck legal definiert. Aus dem GenG folgt indessen zunächst, dass die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der eigentliche Springpunkt des deutschen Genossenschaftsverständnisses ist. Alsdann lässt sich diese Förderung nach dem GenG nunmehr so interpretieren, dass der erwirtschaftete Gewinn nicht - wie bei anderen Gesellschaften - anteilig auf die Mitglieder verteilt, sondern durch zum Geschäftsbetrieb gehörende Einzelgeschäfte an die Mitglieder weiter gegeben wird. „Aus der Pflicht zur Förderung der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs ergibt sich folglich, dass die Genossenschaft die Konditionen eines Mitgliedergeschäfts nicht nach dem erzielbaren Nutzen für die Genossenschaft, sondern nach dem möglichen Nutzen für das Mitglied festzulegen hat.“<sup>(42)</sup> Ein solches konzeptionelles Herangehen dürfte jedoch in Genossenschaften heute weitgehend verloren gegangen sein. Man kann sogar von einer Art faktischen Floatings des genossenschaftlichen Förderzwecks sprechen. Eine Reform des GenG ist aber nur über die definitive

Beantwortung der Frage denkbar, ob künftig der genossenschaftliche Förderzweck aufrecht erhalten oder abgewiesen wird.

Eine seriöse Annäherung an die Problematik gebietet es jedoch, in Betracht zu ziehen, dass sich seit der Verabschiedung des GenG die Verhältnisse grundlegend geändert haben und der Wettbewerb in der Wirtschaft entschieden rauher geworden ist. Unter diesen Voraussetzungen muss selbstverständlich auch Genossenschaften konzidiert werden, die Marktbedingungen einzukalkulieren und sich auf diese Weise gegenüber Konkurrenten zu behaupten. Aber das Ziel muss es dennoch sein, den Gewinn nicht auf Kosten der Mitglieder zu erzielen, deren Wirtschaft und Erwerb nach § 1 GenG gerade gefördert werden soll. Das liegt in der Natur der eG begründet und gilt grundsätzlich auch dann, wenn die jeweiligen Rahmenbedingungen nicht den Erwartungen und Vorhersagen entsprechen. Die eG müssen folglich ihren Geschäftsbetrieb zugleich scharf kontrollieren und ihren Mitgliedern so weit wie möglich entgegen kommen. Der Förderauftrag muss daher heute unbestreitbar unter anderen Bedingungen wahrgenommen werden; er ist jedoch nach der gegebenen Gesetzeslage selbst nicht reparaturbedürftig.

Die Konsequenzen eines Wegfalls des Förderzwecks sind im Gesellschaftsrecht eindeutig vorgezeichnet. Das Gesellschaftsrecht kennt nämlich einen allgemeinen Grundsatz, der wie folgt auf den Punkt gebracht werden kann: Der Zweck bestimmt die Rechtsform; die Rechtsform folgt daher dem Zweck. Bei Genossenschaften ist das der Förderzweck. Solange ein Unternehmen in der genossenschaftlichen Rechtsform betrieben und das GenG nicht geändert wird, ist es an diesen Zweck gebunden, muss ihn verfolgen. Wäre der Förderzweck allerdings schon ‚weggerutscht‘, dürfte damit das Ende der genossenschaftlichen Rechtsform bereits absehbar sein. Unbeschadet dessen bietet sich den Genossenschaften dann (auch) die Möglichkeit des Rechtsformwechsels. Ein solches Szenario entspricht zwar durchaus dem Prinzip privatautonomer Gestaltungsfreiheit im Unternehmensrecht. Es würde indessen nicht nur zur weiteren Dezimierung der eG, sondern - im übergreifenden Sinne - zu einer Verarmung des Unternehmensrechts führen.

Ein Blick über die deutschen Grenzen hinaus macht deutlich, dass dem Förderzweck z. B. im Genossenschaftsrecht romanischer Staaten ausdrücklich kein Platz zugewiesen ist. Diese Konstellation ist zuweilen zum Anlass für die Feststellung genommen worden, dass das tradierte und bisher übliche Verständnis des Förderzwecks ungeeignet zur klassifikatorischen Unterscheidung der Genossenschaft von anderen Rechtsformen ist. Die Frage, warum in Deutschland der Förderzweck das eigentliche Anliegen genossenschaftlicher Betätigung wurde bzw. ist, lässt sich möglicherweise nur vor dem politischen Hintergrund des preußischen GenG als des Vorgängers des deutschen GenG erklären: „Die Betonung des Förderzwecks

war damals nämlich nicht isoliert in § 1 angeordnet, sondern stand in einem Zusammenhang mit der Auflösungsmöglichkeit durch die Verwaltung bei Überschreiten des Zwecks, der Strafvorschrift gegen Mitglieder des Vorstandes, wenn andere Zwecke in der Genossenschaft verfolgt ... wurden sowie der Befugnis der Staatsbehörde zur Einsicht in das Protokollbuch der Generalversammlung. Diese drei Bestimmungen waren die bekannten Opfer, die Schulze-Delitzsch 1866 als Kompromiss gegenüber der preußischen Regierung eingehen musste, da diese die neuen Genossenschaften mit Misstrauen beobachtete und einen Missbrauch der Genossenschaften zu fremden und staatsgefährlichen Zwecken befürchtete. Der wirtschaftliche Förderzweck war das juristische Vehikel, mit dem vor allem das Verbot politischer Betätigung garantiert werden sollte.“<sup>(43)</sup>

Der Förderzweck hat sich zwar im Verlaufe seiner Geltung von seinem entstehungsgeschichtlichen Ansatz gelöst und in einer anderen Richtung verselbstständigt. De lege ferenda steht aber die Frage, ob diese Richtung auch fortan verfolgt werden muss. Denkbar wäre nämlich auch eine Zweckoffenheit der eG im Verständnis eines Allzweckvereins auf personaler Grundlage, d. h. einer eG, die in besonderer Weise an die Personenbezogenheit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses und an die dienende Rolle des Kapitals in ihm gebunden wäre. Damit würde sich die eG nunmehr vor allem durch ihre Konstruktion als Körperschaft mit absoluter Präferenz der Person vor dem Kapital von anderen Rechtsformen unterscheiden. Da nach § 1 GenG Förderzweck und Geschäftsbetrieb untereinander liiert sind, bedürfte es dazu freilich für einen gefestigten Standpunkt noch einer Reihe weiterer Überlegungen. Das letzte Wort sollte damit in dieser Frage noch nicht gesprochen sein.

## **2.2. Kernbereich einer Gesetzesreform: Veränderung des genossenschaftlichen Binnenrechts**

Eine Reform des deutschen Genossenschaftsrechts muss zwar unbedingt bei einer Verständigung über den Begriff der Genossenschaft und den von ihr zu verfolgenden Zweck ansetzen. Dennoch wird die Reform die meisten Veränderungen im Binnenrecht des GenG auf den Weg bringen müssen, wenn sie erfolgreich sein will. Dabei dürfte es vor allem darauf ankommen, drei Konstruktionsprinzipien für die eG im GenG festzusetzen: zunächst das Prinzip der Anpassung der gesetzlich tradierten Genossenschaftsstruktur an veränderte Bedingungen, alsdann das Prinzip der Zurückdrängung des Kapitalgesellschaftsrechts im GenG und schließlich das Prinzip der Durchsetzung einer gesetzlich eingeräumten weitgehenden Satzungs-freiheit. Diese drei Prinzipien stehen zueinander in einem interdependenten Verhältnis und werden sich in vielen Fällen sogar überlagern. Gleichwohl handelt es

sich bei ihnen um die wichtigsten übergreifenden Anforderungen an eine Reform des GenG, die in der Praxis bei den einzelnen Genossenschaftsarten allerdings unterschiedlich durchschlagen.

Das Heil der Anpassung der gesetzlich tradierten eG-Struktur an neue Bedingungen wurde bislang oft nur noch in der Verstärkung von kapitalgesellschaftsrechtlichen Elementen gesehen.<sup>(44)</sup> Vor dem Hintergrund der im Vergleich zu früher völlig veränderten Wettbewerbsgesellschaft ist dieser ‚Einbruch‘ des Kapitalgesellschaftsrechts in das Genossenschaftsrecht zwar partiell nachvollziehbar und bis zu einem bestimmten Punkt ebenso verständlich wie ein gewisses Größenwachstum und ein zunehmender Fusionsdrang im Genossenschaftssektor. Wenn dabei jedoch die kritische Grenze überschritten und die Anwendung des GenG auf die eG an den Prinzipien des Kapitalgesellschaftsrechts gemessen wird, wird letztlich die Genossenschaftsidee geopfert. Der Schritt der eG in für sie unsicheres gesellschaftsrechtliches Terrain ist dann meist nicht weit, sondern vorgezeichnet. Wenn die AG heute auch nicht mehr - wie das zur Gründerzeit der Genossenschaften der Fall war - das absolute rechtsförmliche Pendant der eG sind, dürfte dieser Schritt ein Schritt in eine abwegige Richtung sein. Ein Beispiel dafür ist die immer wieder geforderte Handelbarkeit von Geschäftsanteilen in eG. Sie dürfte ebenso in die falsche Richtung weisen wie die teilweise erhobene Forderung nach einer Stimmrechtsdifferenzierung (die nach § 43 Abs. 3 GenG zwar bereits möglich ist, aber zumindest noch nicht an unterschiedlich hohe Einlagen, sondern an eine besondere Förderung des Geschäftsbetriebes der eG gebunden wird). Weder die Ermöglichung einer Handelbarkeit von Geschäftsanteilen noch die Abschaffung des Kopfstimmrechts in der eG<sup>(45)</sup> lassen sich sinnvoll in das Genossenschaftsrecht einpassen, sofern die eG auch fortan durch das Axiom des Vorrangs der Person vor dem Kapital geprägt ist und sich gerade dadurch von den Kapitalgesellschaften unterscheidet.

Ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang zumindest der weiteren Diskussion bedarf, ist die Beteiligung am (inneren) Unternehmenswert, der vor allem beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Genossenschaft Bedeutung erlangt, weil dem Mitglied dann nur sein Geschäftsanteil gebührt, „der in der Regel die substanzielle Entwicklung nicht widerspiegeln wird.“<sup>(46)</sup> Möglichkeiten, im Interesse ausscheidender Mitglieder von Genossenschaften einen gewissen Zugriff auf den inneren Unternehmenswert in Gestalt einer so genannten Substanzbeteiligung nehmen zu können, sind äußerst begrenzt. Das hängt vor allem damit zusammen, dass es zum Wesen der genossenschaftlichen Rechtsform gehört, von ihr Gebrauch zu machen, ohne über ein hohes Einstiegskapital verfügen zu müssen, aber ebenso auch ohne in den Genuss eines erheblichen Kapitalzuwachses zu gelangen. Im Zentrum der Diskussion stehen hier im Wesentlichen nur drei Varianten, die allerdings im Hin-

blick auf ihre Zulässigkeit teilweise auch mit gewissen Bedenken behaftet sind, insgesamt aber auch nur schwach genutzt werden: die Bildung eines genossenschaftlichen Beteiligungsfonds nach § 73 Abs. 3 GenG, die Gewährung von Genussrechten in Genossenschaften und die Ausgabe von genossenschaftlichen Geschäftsanteilen mit Substanzbeteiligung.<sup>(47)</sup>

Eine Reihe weiterer Anregungen zur Reform des GenG, die in der Vergangenheit teilweise von Verbänden, aber auch aus anderen Klientelen gegeben wurden, sollte auch de lege ferenda nicht in das GenG gehören, so z. B. die Aufhebung der Selbstorganschaft von Vorstand und Aufsichtsrat oder die Beseitigung der geschäftlichen Differenzierung zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Solche Ideen sind zwar geeignet, zum Nachdenken anzuregen, dürften sich allerdings nicht umsetzen lassen. Dabei darf es auch künftig keine Zweifel an der grundsätzlichen Zulässigkeit des Nicht-Mitgliedergeschäfts in einer eG geben (wie durch § 8 Abs. 1 Ziff. 5 GenG geregelt). Dennoch sollte (oder muss) der genuine Ergänzungskarakter des Nicht-Mitgliedergeschäfts aufrecht erhalten bleiben, auch wenn sich das Nicht-Mitgliedergeschäft „mittlerweile bei manchen Genossenschaftsarten zu einem tragenden Pfeiler der Geschäftstätigkeit entwickelt hat.“<sup>(48)</sup> Hingegen sollte solchen Vorschlägen eine positive Bewertung zuteil werden, die darauf hinauslaufen, die Rechte der Generalversammlung nach § 43 a GenG bei der Einführung einer Vertreterversammlung zu überdenken (auch in Anbetracht der Tatsache, dass das Aktienrecht hier unter einem gewissen Aspekt mehr Mitgliederdemokratie durchsetzt), die Ausschließung von Mitgliedern nur noch durch die Generalversammlung zuzulassen oder die Rolle des Ehrenamtes auch durch das GenG deutlich zu machen.<sup>(49)</sup>

Eine Schlüsselbedeutung für eine Reform des gesetzlichen Binnenrechts der eG kommt der Überwindung der dem GenG inwohnenden Satzungsstrenge zu. Die Satzungsstrenge ist zwar zumindest zum Teil aus der Entstehungsgeschichte des GenG zu erklären, kann aber schon seit Jahrzehnten nicht mehr gerechtfertigt werden. Sie übte nämlich insgesamt einen verhängnisvollen Zwang zur Unifizierung der Verhältnisse in völlig unterschiedlichen genossenschaftlichen Gebilden aus, denn: „Einer der ganz wesentlichen Gründe dafür, dass die Rechtsform der eG vielfach nicht mehr gewählt wird, ist, dass sie vom Prinzip der Satzungsstrenge beherrscht ist. Das ist aber schon vom Grundgedanken her falsch. Wenn man ein Rahmengesetz für die verschiedensten Genossenschaftsarten macht, dann kann man nicht erwarten, dass diese Vielfalt von Förderformen sämtlich unter einen Rahmen passt. Zu einem Rahmengesetz passt weit besser, dass so viel Satzungs-freiheit wie nur irgendwie möglich gewährt wird, damit jede Genossenschaftsart sich ihren Bedürfnissen entsprechend organisieren kann.“<sup>(50)</sup> Die entschieden stärkere Gewährung der Satzungs-freiheit der eG dürfte unbestreitbar eine der Haupt-

fragen einer Reform des GenG sein, weil sie die Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Rechtsform erleichtert und vor allem vielen kleineren genossenschaftlichen Gebilden eine Chance bietet, sich für die eG zu entscheiden und mit ihr als Rechtsform umzugehen, zugleich auch vorausgesetzt, dass der Gesetzgeber bei einer GenG-Reform die Mindestzahl der Mitglieder einer eG von sieben auf drei herabsetzt.

Das GenG schreibt drei Organe für die Willensbildung und die Entscheidung über die Angelegenheiten in einer eG vor: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Das allgemeine theoriegeschichtliche Vorbild dieser Organverfassung hatte bereits im Jahr 1748 Montesquieu in seinem Hauptwerk „Vom Geist der Gesetze“ mit dem Modell der staatlichen Gewaltenteilung als Bremse für Machtexplosion und Machtmissbrauch in einer Gesellschaft geliefert. Angelehnt an dieses Modell hatte Schulze-Delitzsch auch im GenG die Generalversammlung als das höchste Organ der Genossenschaft installiert, während der Vorstand Ausführungs- und der Aufsichtsrat Kontrollaufgaben hatte. Der Vorstand unterlag danach sogar einem Weisungsrecht der Generalversammlung, das unbegrenzt war, sich folglich nicht nur auf die angestrebte Geschäftspolitik, sondern auch auf die konkrete Geschäftsführung durch den Vorstand bezog. Die Novelle vom 9. Oktober 1973 zum GenG änderte diese Konstellation allerdings grundlegend und machte den Vorstand zum absoluten Souverän der genossenschaftlichen Geschäftsführung, durch die „die Generalversammlung insoweit ihre herkömmlich betonte Stellung als oberstes Organ der Genossenschaft mit der umfassenden Kompetenz (verlor,) jederzeit auch Geschäftsführungsmaßnahmen an sich zu ziehen, zu beschließen oder zu unterbinden.“<sup>(51)</sup> Die entscheidende Sentenz des § 27 Abs. 1 GenG lautet seitdem: „Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.“ Dieser fast wörtliche Rückgriff auf § 76 Abs. 1 AktG war ein „Einbruch“ des Kapitalgesellschaftsrechts in das Genossenschaftsrecht, der - dispositiv geregelt - durchaus nachvollziehbar gewesen wäre. Er war indessen als zwingende Regelung ein juristisch fantasieloser Akt, der die eG als Rechtsform aus einer inneren Balance brachte, indem er ihr einen Stützpfiler nahm: die sichtbar absolut dominierende Stellung der Mitglieder in der zu ihrer wirtschaftlichen Förderung gerichteten Genossenschaft.

Ein Wandel der Verantwortung des Vorstandes im Hinblick auf die Geschäftsführung der eG von starker Bindung an den Mitgliederwillen hin zu weit gehender geschäftspolitischer Mitgliederungebundenheit ist unter Berücksichtigung des rauer gewordenen Wettbewerbs im Außenverhältnis der Genossenschaften zwar erklärbar. In deren Innenverhältnis jedoch wurde ohne jeden Zweifel der genossenschaftliche Grundsatz der Selbstverwaltung dadurch eingeschränkt, dass der Vorstand als Organ die eG unter eigener Verantwortung zu leiten hat und dabei grund-

sätzlich nicht (mehr) an die Generalversammlung gebunden ist. Die geschäftspolitische Weisungsungebundenheit des Vorstandes - so wie durch § 27 Abs. 1 GenG geregelt, dürfte unter den heutigen Bedingungen z. B. für so genannte Großgenossenschaften ein konstitutives Gestaltungsprinzip sein<sup>(52)</sup>, auch wenn man sich eine andere Regelung leicht hätte vorstellen können: die Regelung nämlich, dass es jeder Genossenschaft überlassen bleibt, eine dem Aktienrecht entsprechende oder angenäherte Gestaltung der Kompetenzen des Genossenschaftsvorstandes durch die Satzung einzuführen.<sup>(53)</sup> Insofern würde sich de lege ferenda eine genossenschaftsrechtliche Dispositivregelung der Organzuständigkeit durchaus empfehlen.

### **2.3. Reformbedarf im Hinblick auf das gesetzliche Außenrecht der Genossenschaft**

Die typischen Kriterien des Außenrechts einer privatrechtlichen Gesellschaft, so z. B. Firmierung, Vertretung und Haftung, werden bei einer künftigen Reform des Genossenschaftsrechts in Deutschland kaum eine Rolle spielen. Das erklärt sich zunächst daraus, dass das rechtliche Instrumentarium der Vertretung und Haftung einer Innovation grundsätzlich nicht mehr bedarf. Das Firmenrecht ist durch das HRefG vom 22. Juni 1998 für alle gesellschaftsrechtlich verfassten Unternehmen und darunter auch für Genossenschaften so modernisiert und liberalisiert worden, dass die deutschen Unternehmen - die eG eingeschlossen - vor allem von den strengen Vorgaben der noch aus dem 19. Jahrhundert stammenden Regeln für die Firmenbildung befreit wurden und den europäischen Vergleich fortan nicht mehr scheuen müssen. Auch für eG gilt folglich, dass sie - was für Schulze-Delitzsch noch eine sehr schwer zu lösende rechtliche Aufgabe war - über ein ihren Bedürfnissen und den Erfordernissen entsprechendes Firmen-, Vertretungs- und Haftungsrecht verfügen, das zudem einen modernen Standard aufweist.

Eine ähnliche Feststellung lässt sich auch für das Umwandlungsrecht treffen. Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene UmwG vom 28. Oktober 1994 bietet nämlich im Rahmen einer konzeptionell überzeugenden Gesamtregelung anstelle der bis dahin geltend gewesenen uneinheitlichen, verstreuten und unüberschaubaren Vorschriften nunmehr auch den eG eine Vielzahl von Möglichkeiten ihrer Beteiligung am Geschehen der Umwandlung durch Verschmelzung, Formwechsel und Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung), die den Zustand der gesetzgeberischen Benachteiligung der eG beendeten.<sup>(54)</sup>

Das eG-Umwandlungsrecht ist damit (abgesehen von der breiten Nutzung der Fusion nicht zuletzt auch zur Verhinderung von Insolvenzen) zugleich ein Beleg dafür, dass die eG keineswegs eine rechtsförmliche Ikone, sondern eine durchaus anpassungsfähige unternehmensrechtliche Gestaltungsvariante ist. Die im Genossen-

schaftswesen mit dem Umwandlungsrecht gemachten Erfahrungen belegen, dass es auch bei einer Reform des GenG keinen Bedarf dafür gibt, die Möglichkeiten einer Umwandlung von eG zu erweitern oder neu zu ordnen. Die Regelung bewirkte nicht nur eine Rechtsbereinigung, „sondern schuf vor allem auch zahlreiche bislang nicht vorgesehene Umwandlungsmöglichkeiten. Praktischen Bedürfnissen entsprechend wurden sowohl bereits bestehende Umwandlungsarten wie die Verschmelzung auf bisher nicht erfasste Rechtsträger erweitert als auch völlig neue Umwandlungsarten wie etwa die Spaltung eröffnet.“<sup>(55)</sup>

Ein weiteres Indiz dafür, dass das gesetzlich geregelte Außenrecht der eG im Vergleich zu dem teilweise erheblich reformbedürftigen Binnenrecht durchaus leistungsfähig und insofern sogar punktuell vorbildlich ist, liefert das rechtliche Instrumentarium der Konzernierung für Genossenschaften. Wurde die Konzernierung im Genossenschaftsbereich in Deutschland überwiegend noch vor Jahrzehnten als Entartung der eG begriffen, ist es spätestens aber wohl seit den siebziger Jahren als eine entscheidende rechtliche Anpassungsvariante der eG an sich verändernde Bedingungen anerkannt<sup>(56)</sup> und wird inzwischen auch verbreitet praktiziert. Der maßgebliche juristische Anknüpfungspunkt ist dabei die Beteiligungsregelung für eG im § 1 Abs. 2 GenG<sup>(57)</sup> in Verbindung mit dem im AktG geregelten allgemeinen Recht verbundener Unternehmen. Problematisch sind und bleiben hier nur die am Zweck der eG orientierten Grenzen genossenschaftlicher Beteiligungsfähigkeit. Die eG machen gleichwohl vom Recht der verbundenen Unternehmen ebenso wie vom Umwandlungsrecht rege Gebrauch und nutzen die Konzernierung vor allem im Kontext mit der Spaltung als eine wirksame Strategie ihrer Anpassung an veränderte Bedingungen.

Ein kritischer Punkt einer Reform des Genossenschaftsrechts im Bereich der Außenbeziehungen der eG ist unbeschadet der inzwischen erfolgten höchstrichterlichen Klärung die Frage, ob die durch § 54 GenG geforderte Pflicht-Mitgliedschaft der eG in Prüfungsverbänden auch de lege ferenda aufrecht erhalten wird. Diese Frage - Ausdruck einer strukturellen Eigenheit der eG im Vergleich zu anderen privatrechtlichen Gesellschaften - ist zumindest punktuell (im Hinblick auf den Anspruch eines Prüfungsverbandes auf den Mitgliedsbeitrag einer eG für die Prüfungstätigkeit als verbandliche Muss-Aufgabe nach § 55 Abs. 1 GenG und darüber hinaus für weitere satzungsmäßig festgelegte Kann-Aufgaben im Betreuungsbereich) Gegenstand einer BGH-Entscheidung gewesen, die auf eine recht unterschiedliche Resonanz stieß und sogar eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG gegen § 54 GenG ausgelöst hatte. Auch wenn inzwischen die Wogen des Rechtsstreits wieder geglättet zu sein scheinen, dürfte das dahinter verborgene Problem auch im Rahmen einer Reform des GenG von essenzieller Bedeutung für die Rechtsform der eG sein<sup>(58)</sup>. Ein Blick in die Genesis des Problems veranschaulicht

das. Die Prüfung spielte zwar ganz am Anfang der Genossenschaftsentwicklung, als es nur vereinzelt Genossenschaften gab, noch keine Rolle. Das GenG von 1889 statuierte jedoch erstmals die Revision durch gerichtlich bestellte Revisoren als Pflicht. Gleichwohl verkam diese Art der Revision zunehmend zu einer Formsache, da sich die Genossenschaften, die damals noch verbandsfrei sein durften und oft auch waren, der unbequemen Verbandsprüfung nicht selten entzogen und statt dessen ihnen genehme Prüfer vorschlugen und beauftragen konnten. Hinzu kam, dass diese Prüfer in der Regel nicht hinreichend die rechtsförmlichen Besonderheiten der Genossenschaften wie z. B. auch ihre strukturelle Eigenkapitalschwäche bei der Prüfung zu berücksichtigen vermochten. Eine solche Aufgabe - verbunden mit einer entsprechenden Betreuung - konnte indessen nur durch eine Verbandsprüfung mittels geeigneter und befähigter Prüfer verwirklicht werden.

Die Novelle vom 30. Oktober 1934 zum GenG bewirkte im Hinblick auf die Prüfung von Genossenschaften insofern eine einschneidende Veränderung, als sie die durch das GenG bereits 1889 eingeführte allgemeine Prüfungspflicht für eG nunmehr mit der Pflicht aller eG verband, sich gemäß § 54 GenG einem genossenschaftlichen Prüfungsverband anzuschließen, dem nach § 63 GenG durch die zuständige oberste Landesbehörde (derzeitig das Wirtschaftsministerium eines Bundeslandes) das Prüfungsrecht verliehen worden ist. Diese Pflicht-Mitgliedschaft - oft auch als Zwangsmitgliedschaft bezeichnet, weil Voraussetzung der Eintragung einer eG (§ 11 Abs. 2 Ziff. 4 GenG) und ihrer wahren Existenz (§ 54 a GenG) - ist seitdem ein rechtsförmliches Merkmal der eG. Da die eG weder über ein fixiertes Mindestkapital verfügen noch eine gesetzliche Nachschusspflicht ihrer Mitglieder im Insolvenzfall kennen, ist die mit einer Pflichtprüfung verbundene Pflicht-Mitgliedschaft in Prüfungsverbänden quasi ein besonders für ihre Gläubiger wichtiger genossenschaftsspezifischer Ausgleich für die potenzielle Kapital- und Haftungsschwäche der eG<sup>(59)</sup>. Die Pflicht-Mitgliedschaft der eG in einer privatrechtlichen Vereinigung wirft gleichwohl auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht Fragen auf, weil und insofern sie eine Einschränkung der privatautONOMEN Gestaltungsfreiheit für die eG mit sich bringt. Daher muss zumindest das Recht einer eG, den Prüfungsverband zu wechseln, auf jeden Fall gegeben sein. Wenn dieser Bewegungsraum in Zukunft nicht mehr gegeben sein dürfte, müsste über die eG und ihr Zukunftsbild auch im Rahmen eines reformierten deutschen Genossenschaftsrechts neu nachgedacht werden.

Der Hintergrund dieser Feststellung ist leicht aufgehell: Die Genossenschaften heutiger Prägung sind zwar ohne ihre Verbände nicht oder doch kaum denkbar. Gleichwohl gibt es Institutionen dieser Art - außer in Österreich - nur in Deutschland. Insofern wird (zumindest von kritisch denkenden Zeitgenossen) immer wieder die Frage thematisiert, warum die eG als einzige Rechtsform für Unternehmen

eines Verbundsystems bedarf. Die Frage ist zwar aus mehreren - nicht zuletzt auch aus wettbewerblichen - Gründen durchaus legitim; sie ist allerdings in Deutschland nicht nur, aber auch mit entstehungsgeschichtlichen Argumenten zu beantworten; denn die Genossenschaftsverbände - grundsätzlich in der Rechtsform des e.V. gegründet - bündeln die eG als deren Mitglieder nach bestimmten Sparten bzw. anderen übergreifenden Kriterien und nehmen für die ihnen jeweils angehörenden eG wichtige Aufgaben wahr, die sie allein nicht oder zumindest nicht in dieser Weise wahrnehmen könnten. Der Gesetzgeber unterscheidet diese Aufgaben nach § 63 b Abs. 4 GenG in so genannte Muss-Aufgaben (das sind die Prüfungsaufgaben) und so genannte Kann-Aufgaben (das sind z. B. Aufgaben im Bereich der Rechts- und Steuerberatung, der Aus- und Fortbildung oder der gemeinsamen Interessenwahrung). Dementsprechend werden die Genossenschaftsverbände gemeinhin auch als Prüfungs-, Betreuungs- und Beratungsverbände mit einem Angebot an „Leistungen aus einer Hand“ bezeichnet.

Die rechtstatsächliche Entwicklung der Genossenschaftsverbände vollzieht sich derzeit in einem Verschmelzungsprozess. Nachdem es schon vor allem in den neunziger Jahren des zu Ende gegangenen Jahrhunderts mehrere größere Fusionen in diesem Bereich gab, scheinen sich die Verbände inzwischen immer mehr zu singularisieren. Wissend, dass ein Genossenschaftsverband seine Aufgaben normalerweise in der jeweiligen Region (dem Sitz-Bundesland) am besten zu lösen vermag und dass die Wirtschaft in einem der beiden gewesenen deutschen Staaten erst jüngst auch (allerdings nicht nur) an Gigantomanie zugrunde gegangen ist, wird die Verbandsstruktur zunehmend vereinheitlicht. Dabei tut sich nur beiläufig die Frage auf, warum die verbandliche Interessenvertretung der Genossenschaften in Deutschland vom Westen aus auch für den Osten erfolgt, wenn hier ausnahmsweise vom Mitteldeutschen Genossenschaftsverband (zuvor: GVS) mit Verwaltungssitz in Chemnitz abgesehen wird. Die ganze Entwicklung entzieht jedoch - und das ist die Quintessenz in diesem Zusammenhang - der Regelung der §§ 54 und 54 a GenG systematisch den Boden und wirkt damit in gewisser Weise gegen den Fortbestand der Rechtsform der eG.

### **3. Unvermeidbarkeit der Anpassung der Genossenschaften an den ‚Zeiten‘-Wandel**

Die Idee von der Genossenschaft als Verkörperung eines Assoziationskonzepts, das in besonderer Weise ad hominem geprägt ist, entspringt einem uralten Traum aufgeklärter Denker zur Vermenschlichung der Gesellschaft. Die Genossenschaft im Rechtssinn findet in diesem übergreifenden Konzept allerdings nurmehr ihre geistesgeschichtliche Wurzel. Da die eG im Verständnis des GenG zudem lediglich

eine der möglichen Formen genossenschaftlicher Betätigung erfasst, ist sie - wie H. Paulick nachwies - Ausdruck einer gesetzlichen Typenbeschränkung, die im Übrigen relativ eng gefasst und keineswegs auf alle Gesellschaftsgebilde mit genossenschaftlichem Zweck ausdehnbar ist<sup>(60)</sup>. Gleichwohl geht von ihr im Vergleich mit anderen Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften eine gewisse Faszination aus<sup>(61)</sup>, was seinen Ausdruck nicht zuletzt auch darin gefunden hat, dass die eG mit den Namen bedeutender Persönlichkeiten verbunden ist und darüber hinaus für eine bestimmte Idee - die Genossenschaftsidee - steht. Insofern ist die Genossenschaft unverzichtbar, woraus sich zugleich herleitet, dass sie sich dann, wenn sie Verschleißerscheinungen aufweist, unvermeidbar einem Anpassungsprozess unterstellen muss, der dazu beiträgt, sie auf künftige Anforderungen einzustellen.

Die Genossenschaftsidee, die der eG zugrunde liegt, spiegelt sich zwar nicht originär im GenG wider; sie wird durch das GenG auch nicht ausgeformt. Dennoch reflektieren sich im Konstrukt der eG nach dem GenG bestimmte Prinzipien, wie das z. B. das (kapitalunabhängige) Kopf-Stimmrecht deutlich macht, die gemeinhin die Genossenschaftsidee und quasi den sozialetischen Hintergrund des GenG und der von ihm angebotenen und geregelten Rechtsform bilden. Dieser Idee zufolge sind Genossenschaften Selbsthilfeeinrichtungen, in denen sich Menschen - ohne ihre Abhängigkeit zu verlieren - freiwillig in einer Genossenschaft zusammenschließen, um einen bestimmten Zweck leichter als einzeln erreichen zu können. „Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft ist der Unternehmenszweck einer Genossenschaft deshalb nicht der Maximierung des Gewinns oder des Shareholder-Value, sondern die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder ... Kennzeichen für jede Genossenschaft ist ihr demokratischer Charakter.“<sup>(62)</sup>

Die Frage, ob die Genossenschaftsidee derzeit besonders aktuell und dementsprechend hoch im Kurs steht, wird unterschiedlich beantwortet. Es gibt Faktoren, wie z. B. der Rückgang an bestehenden eG oder die Scheu vor der Gründung neuer eG, die gegen die Attraktivität der Genossenschaftsidee zumindest im Hinblick auf deren rechtsförmlichen Einsatz als eG sprechen. Dem stehen jedoch auch Faktoren gegenüber, die das Gegenteil belegen. Ein solcher Beleg ist z. B. die Tatsache, dass es im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland zunehmend genossenschaftliche AG, GmbH und KG gibt, die davon zeugen, dass bestimmte genossenschaftliche Konstruktionsprinzipien bevorzugt genutzt werden, um die Rechtsformen anderer privatrechtlicher Gesellschaften attraktiv zu machen. Die Zukunft wird zeigen, wohin die Entwicklung fortan tendiert. Auf jeden Fall spiegelt sich in diesem ambivalenten Entwicklungstrend, dass die Genossenschaft eine Rechtsform ist, die sich in einer Metamorphose befindet.

Die Entwicklung der Genossenschaften in Deutschland ist in der Tat bereits seit einigen Dezennien an einem Scheitelpunkt angelangt. Das Problem der eG ist dabei freilich nicht etwa auf die quantitative Degression der eG reduzierbar. Von dorthin allein besteht (noch) kein Anlass zu akuter Besorgnis. Besorgnis erregend jedoch ist beispielsweise die Tatsache, dass es im Genossenschaftssektor nicht wenige ‚Schief-lagen‘ gibt oder dass das an und für sich verständliche Bestreben bei einer Verschmelzung, einer Ausgründung oder einem Formwechsel im Fall der Beteiligung einer Genossenschaft ganz überwiegend zu genossenschaftlichem Substanzverlust beiträgt. Auch wenn sich die eG historisch bewährt haben, verbürgt das allein nicht ihren künftigen Erfolg. Dieser Erfolg ist nur dann garantiert, wenn in den Genossenschaften immer wieder erneut Anstrengungen unternommen werden, die die Mitgliederorientierung stärken, die „Entpersonalisierung“ aufhalten und das Interesse der Mitglieder festigen, sich an ihre eG zu binden.

Eine solche Profilierung erfordert zunächst ein konsequent auf Genossenschaftlichkeit gerichtetes Engagement der Vorstände und Aufsichtsräte der Genossenschaften. Darüber hinaus aber spielt in diesem Zusammenhang auch der Einfluss der Genossenschaftsverbände eine außerordentlich wichtige Rolle. Schließlich kommt noch ein weiteres Moment hinzu: Da die eingetragene Genossenschaft als Rechtsfigur im Formenspektrum des Gesellschaftsrechts ein interessantes Unikat ist, dessen Verzicht ein Defizit an unternehmerischer Gestaltungsfreiheit erzeugen würde, muss auch die Gesetzgebung der Hinwendung zu einer attraktiven eG und damit der Abwehr möglicher Gefahren von ihr quasi durch Artenschutz dienen. Daher wird über kurz oder lang auch eine Reform des Genossenschaftsrechts auf der Tagesordnung des Gesetzgebers stehen müssen.

Die eG wird auch künftig im Spannungsfeld von Tradition und Anpassung stehen. Dabei können die seit dem 19. Jahrhundert eingetretenen signifikanten Veränderungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen für die eG fortan zumindest nicht mehr ernsthaft als durch das GenG bereits antizipiert bewertet werden; denn tatsächlich haben sich die Bedingungen und Anforderungen, denen sich Genossenschaften heute gegenüberstehen, seit ihrer Gründerzeit fundamental geändert. Da das so ist, muss sich das auch in der Regelung des GenG reflektieren. Ein exemplarischer Beleg dafür ist der latente Druck, den die Genossenschaften mit ihren Problemen von ihrer Konzeption und ihrer Konstruktion her auf den Gesetzgeber ausüben. Solche Fragen wie z. B. nach der Messung des genossenschaftlichen Fördererfolgs, der Mindestanzahl der Mitglieder der eG, der Organisation ihres Managements, der Beteiligung der Mitglieder am Substanzwert des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes beim Ausscheiden aus der eG oder nach dem Verhältnis der eG zum Prüfungsverband sind ein Hinweis auf ein Reformbedürfnis des GenG.

Der Gesetzgeber selbst hat auf dieses Bedürfnis noch nicht hinreichend, sondern nur punktuell reagiert. Ohnehin stärker z. B. auf AG als auf die in der Regel mittelständischen Genossenschaften fixiert, hat er sich zwar der Beantwortung bestimmter einzelner Fragen im Genossenschaftsrecht zugewandt, so z. B. der Regelung der Rechtsstellung des Genossenschaftsvorstandes, der Ermöglichung des Nicht-Mitgliedergeschäfts oder der Firmierung der eG; dem Projekt einer Reform ist er aber bislang ebenso wie der genossenschaftliche Spitzenverband DGRV aus dem Weg gegangen.<sup>(63)</sup> Die Genossenschaftswissenschaft indessen hat das GenG immer wieder im Visier gehabt und bereits eine Vielzahl von Vorschlägen zu dessen Veränderung diskutiert,<sup>(64)</sup> ohne jedoch bereits zu einer Systematisierung der notwendigen Änderungen des GenG mit dem Ziel seiner Anpassung an den ‚Zeiten‘-Wandel vorzudringen.

### **Exkurs: Welche Reaktion wäre von Schulze-Delitzsch bei einer solchen Reform zu erwarten gewesen?**

Die Frage, die hier beantwortet werden soll, drängt sich im Hinblick auf eine Reform des GenG auf, weil die Antwort auf sie Auskunft darüber gibt, wie weit sich eine solche Reform von jenen normativen Ausgangsprämissen ‚wegbewegen‘ soll oder darf, die von Schulze-Delitzsch im ersten deutschen GenG festgesetzt worden sind. Auch wenn die Antwort auf diese Frage letztlich nur hypothetisch sein kann, hat Schulze-Delitzsch in seinen dokumentierten Reden und Schriften doch viele Indizien hinterlassen, die einen Rückschluss darauf zulassen, wie er selbst zu einer Veränderung der gesetzlichen Grundlagen der Genossenschaft stand und wo er die Grenzen einer Metamorphose der Rechtsstellung der eG gesehen haben könnte. Insofern vermag ein diesbezügliches Hinterfragen Aufschluss darüber zu geben, ob sich eine Genossenschaftsrechtsreform von Schulze-Delitzsch entfernen darf bzw. ob sie mit oder ohne Schulze-Delitzsch stattfinden kann, soll oder sogar muss.

Der Versuch einer Beantwortung der gestellten Frage muss mit der Kennzeichnung der Persönlichkeit von Schulze-Delitzsch beginnen, die zunächst Aufklärung darüber geben könnte, wie Schulze-Delitzsch selbst zum Phänomen der Anpassung von Normen an veränderte oder sich verändernde Bedingungen stand. Dabei ist unbestreitbar, dass der Begründer des deutschen GenG ein Mann von Prinzipien war, die er mit der ganzen Kraft seiner persönlichen Autorität, seiner überzeugenden Argumentation und seiner juristischen Befähigung durchzusetzen bemüht war. Unzweifelhaft ist auch, dass er kein Dogmatiker, sondern durch und durch ein Praktiker war, der sich zwar - wie das bei Juristen auch heute nach wie vor verbreitet der Fall ist - der schwer verständlichen Juristensprache bediente und ein Verfechter der Normativität des Rechts im Sinne seiner Eigenschaft war, einen allgemeinen, gleichen und verbindlichen Maßstab für das Handeln von Normenadressa-

ten durchzusetzen sowie einen konkreten Maßstab vorzugeben, an dem das Verhalten der Normenadressaten ausgerichtet und gemessen wird.

Die Konsequenz, mit der Schulze-Delitzsch zu einmal gesetztem Recht und zur unverfälschten Anwendung dieses Rechts stand, darf allerdings nicht mit seiner Bereitschaft und seiner Fähigkeit verwechselt werden, einmal gesetztes Recht zumindest dann einer Anpassungsprozedur zu unterziehen, wenn es nicht mehr die hinter ihm stehenden Prinzipien durchzusetzen vermag oder unter veränderten Bedingungen wirken muss. In dieser Frage war Schulze-Delitzsch nämlich selbst in hohem Maße anpassungsfähig. Wenn man allein die weit mehr als ein Jahrzehnt andauernden Bestrebungen von Schulze-Delitzsch nachvollzieht, die darauf gerichtet waren, die Genossenschaft überhaupt erst einmal gesetzlich zu strukturieren, und dabei die vor allem nach Rückschlägen von Schulze-Delitzsch selbst vorgeschlagenen Änderungen zunächst des Entwurfs und dann des Gesetzes zurückverfolgt,<sup>(65)</sup> wird deutlich, dass er zumindest dort, wo er die Notwendigkeit einer Veränderung sah, nicht starr auf einer Regelung beharrte.

Ein besonderer Beleg dafür ist die permanent vorgenommene „Richtungskorrektur“ von Schulze-Delitzsch im Gesetzgebungsprozess bei solchen Fragen wie der Rechtssubjektivität der Genossenschaft, ihrer Zweckverfolgung und ihrer Haftungsverfassung. Obgleich es sich hier um vergleichsweise wichtige Fragen des Genossenschaftsrechts handelte, bemühte sich Schulze-Delitzsch im Falle der Notwendigkeit der Anpassung ihrer Regelung selbst um diesen Akt. Auch wenn er dabei einige ‚Opfer‘ bringen musste, kam es ihm im Kern letztlich darauf an, dass das rechtsförmliche Gesamtkonstrukt der Genossenschaft in seinen Grundfesten nicht demontiert wird und seine Originalität im Spektrum der Rechtsformen für Unternehmen nicht einbüßt. Gemessen an diesem Kriterium, hat Schulze-Delitzsch eine Grenzziehung zwischen Kontinuität und Diskontinuität der genossenschaftlichen Regelung vorgenommen. Das entsprach auch solchen Gepflogenheiten Schulze-Delitzsch’s wie Prinzipientreue und Veränderungswille, die sich wechselseitig keineswegs ausschließen müssen.

Die Reform des deutschen GenG ist zwar noch nicht im Plan der Gesetzgebung verankert. Wenn man jedoch bedenkt, dass das GenG als ältestes Organisationsgesetz in der deutschen Wirtschaft insgesamt eine Geltungsdauer von einhundert Jahren aufzuweisen hat, ohne dass es den Eingriff einer Reform überstehen musste, scheint die Reform reif zu sein, zumal zwischen den Genossenschaften zu Zeiten Schulze-Delitzsch’s und denen von heute beträchtliche Differenzen bestehen.<sup>(66)</sup> Eine solche Reform würde Schulze-Delitzsch zweifellos als notwendig angesehen haben, allerdings stets vorausgesetzt, dass die wichtigsten Konstruktionsprinzipien der eG wie die Präferenz der Person vor dem Kapital, der daraus fol-

gende besondere Förderzweck, die besondere demokratische Ausgestaltung des Managements,<sup>(67)</sup> die Möglichkeit der Beteiligung der Mitglieder mit geringem Kapital und eine besondere, von der AG differente Behandlung ihres Kapitals aufrechterhalten werden. Unter dieser Voraussetzung wäre eine Genossenschaftsrechtsreform für die eG keine Abkehr von der ihr zugrunde liegenden (tradierten) Genossenschaftsidee, sondern ein Fortschritt bei ihrer Anwendung. Sie wäre im Verständnis von Schulze-Delitzsch folglich grundsätzlich notwendig.

### III.

## **Chancen und Risiken einer Reform des Genossenschaftsgesetzes für die Rechtsform der eG**

### **1. Sicherung des Kernbestandes an genossenschaftlichen Grundregeln Schulze-Delitzsch's**

Die Rechtsform der Genossenschaft hat seit ihrer Entstehung eine gesellschaftsrechtliche Eigenständigkeit, die sie eindeutig sowohl von den Kapital- als auch von den Personengesellschaften unterscheidet. Diese Eigenständigkeit ist in Verbindung mit ihrer Herausbildung unter wirtschaftlichen Notbedingungen oft zum Anlass genommen worden, um sie als „Armeleute-Gesellschaft“ oder als Rechtsform abzuwerten, die dennoch eine annehmbare, weil vom Gesetzgeber geregelte, geduldete und geförderte Alternative zu den anderen Unternehmen der Marktwirtschaft ist. Ein solches Verständnis der eG wird durch das GenG allerdings nicht gedeckt, ist unzutreffend und absurd. Es zeugt auch nachgerade - wenn man z. B. den genossenschaftlichen Bankensektor betrachtet - von einer infantilen Sicht auf die Rechtswirklichkeit. Gleichwohl steht die von H. Bonus bereits vor geraumer Zeit an den genossenschaftlichen Unternehmenstyp gestellte Frage heute mehr denn je auf der Tagesordnung: „Wird er dem Hätetest des Marktes gewachsen sein?“<sup>(68)</sup> Eine Antwort auf diese Frage ist schwierig und hängt keineswegs nur, aber eben auch davon ab, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Genossenschaft ausgestaltet sind.

Ein entscheidender Aspekt besteht in diesem Zusammenhang zunächst in der grundsätzlichen Einschätzung, welches Maß der Veränderung die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die eG bedürfen, um den Genossenschaften hinreichend Gestaltungsraum für ihre Entfaltung zu bieten. Die Vertreter der deutschen Genossenschaftswissenschaft sind sich belegbar nahezu einig, dass hier nicht mehr nur punktuell Stückwerk geleistet werden darf, sondern eine konzeptionell tieferegreifende Veränderung des GenG vorgenommen werden muss.<sup>(69)</sup> Eine absolute Mindermeinung hingegen vertritt dagegen H.-J. Schaffland mit folgender Begründung:

„Die auf der Basis des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften arbeitenden 10.000 Genossenschaften stellen einen nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor dar ... Unter den 30.000 Unternehmen, die jedes Jahr in Insolvenz gehen, befindet sich ganz selten einmal eine Genossenschaft. Sie ist die insolvenzsicherste Gesellschaftsform. Vor diesem Hintergrund ist vorab die grundsätzliche Frage zu stellen, ob das Gesetz umfassend geändert werden soll, also eine Gesetzesreform angestrebt werden soll oder ob sich der Gesetzgeber auf punktuelle Änderungen beschränken sollte. Da sich der genossenschaftliche Rechtsrahmen ... bewährt hat, kann die Antwort nur lauten: eine punktuelle Novelle.“<sup>(70)</sup>

Eine Reform des GenG - im Unterschied zu einer Novelle - birgt sowohl Chancen als auch Gefahren in sich. So steht vor allem die Frage nach dem Verhältnis von Kontinuität und Diskontinuität in der genossenschaftlichen Regelung und insofern danach, ob ein reformiertes GenG noch in der Tradition Schulze-Delitzsch's stehen oder mit ihr brechen soll. Zugespitzt würde die Frage folglich darauf zielen, ob die Genossenschaft im Verständnis des GenG auch de lege ferenda auf der tradierten und von Schulze-Delitzsch gesetzlich konzipierten genossenschaftlichen Selbsthilfeidee weiter bestehen und damit das gesetzliche Leitbild der Genossenschaft aufrecht erhalten werden soll. Es ist das ein Problem, das eine Gratwanderung zwischen unterschiedlichen Bewertungskriterien unausweichlich macht, das sich aber wahrscheinlich zumindest im Hinblick auf die Kriterien nicht so schlüssig lösen lässt, wie es V. Beuthien wie folgt zugespitzt formuliert hat: „Erst kommt der Markt, dann die Selbsthilfe und erst dann und nur soweit beide das zulassen, die Genossenschaftstradition.“<sup>(71)</sup>

Die entscheidende Voraussetzung dafür, dass eine Reform des GenG den Genossenschaften keine Risiken, sondern vielmehr Chancen ‚beschert‘, dürfte darin bestehen, dass sie jenen notwendigen Kernbestand an genossenschaftlichen Grundregeln sichert, der es Schulze-Delitzsch ermöglicht hatte, die Genossenschaft als besondere Rechtsform im Spektrum der seinerzeit bereits praktizierten Rechtsformen zu etablieren. Als notwendig erweisen sich dabei vor allem jene Grundregeln, die die eG als eigenen Typ einer Personenvereinigung begründeten und nach wie vor für das Organisationsmodell der Genossenschaft relevant sind: ihr besonderer Förderzweck, die Kombination von personengesellschaftlichen und körperschaftlichen Gestaltungselementen sowie die dienende Rolle des Kapitals.<sup>(72)</sup> Vorausgesetzt, dass diese Grundregeln gewahrt werden, können im Rahmen einer Reform des Genossenschaftsrechts grundsätzlich alle Gestaltungsvarianten für genossenschaftliches Wirken Gegenstand einer Reformdiskussion sein.

Die (vor allem von Ökonomen) mitunter gestellte Frage, ob das Festhalten an bestimmten traditionell-fundamentalen Regelungsprinzipien der Genossenschaft

durch Schulze-Delitzsch nicht Ausdruck einer rückwärts gewandten Reformorientierung sei, ist zwar legitim. Sie beantwortet sich aber insofern nahezu von selbst, als es bei einer Reform des GenG nicht um die Beseitigung der eG mit ihren rechtsförmlichen Besonderheiten, sondern um deren Anpassung an veränderte Bedingungen geht. Zutreffend hat daher R. Henzler schon vor mehr als vier Dezenien in einer Abhandlung über eine Reform des GenG die Auffassung vertreten, dass das Genossenschaftsgesetz ein Mittel zur Erhaltung der genossenschaftlichen Eigenart sei.<sup>(73)</sup> Würde man eine Reform des GenG zur Beseitigung des vor allem von Schulze-Delitzsch gelegten geschichtlichen Fundaments anstreben, sollte man besser den unternehmerischen Wechsel in eine andere Rechtsform in Betracht ziehen; denn „wenn die unverwechselbare Identität der Genossenschaft als Organisationstyp durch Ablösung der Form von den geistigen Grundlagen, die zu ihrer Entstehung geführt haben, verloren geht, ... dann bleibt vom Rechtskleid der Organisation der eingetragenen Genossenschaft nur noch ein Firmenmantel, eine leere Hülle.“<sup>(74)</sup>

Die Forderung, bei einer Reform des GenG den notwendigen Kernbestand an genossenschaftlichen Grundregeln Schulze-Delitzsch's zu sichern, läuft in der Konsequenz darauf hinaus, das genossenschaftliche Leitbild grundsätzlich zu erhalten, aber den veränderten Bedingungen anzupassen. Eine solche Beziehung zu diesem Leitbild als Komplex wesentlicher Eigenschaften, die bestimmte, nur auf die Genossenschaft zugeschnittene Wertvorstellungen zum Ausdruck bringen, ist keineswegs Scholastik, sondern vielmehr Ausdruck des Bemühens, die Identität der Genossenschaft zu entwickeln und zu bewahren wie auch ihre Unverwechselbarkeit auszuprägen, zu entfalten und zu erhalten, sofern sie nicht mit den Bedingungen kollidiert. Die Chancen für die eigenständige Konturierung und Profilierung der Genossenschaft im Wirtschaftsleben hängen insofern ganz entscheidend davon ab, ob die Genossenschaften ihrem Leitbild folgen. Dennoch umfasst dieses Leitbild aber nicht etwa nur ausdrücklich und rechtsverbindlich geregelte Gestaltungsformen genossenschaftlicher Kooperation. Nicht selten bewegen sich eG auch außerhalb des durch das Leitbild abgesteckten Verhaltensrahmens, wie das z. B. bei der Verwirklichung des Förderzwecks der Fall ist. Aber auch der Gesetzgeber ist mitunter - so z. B. bei der Offerte an die eG, statutarisch Mehrstimmrechte zu begründen - vom Leitbild der eG abgewichen. Aus juristischer Sicht ist es allerdings schwer zu beurteilen, inwieweit z. B. die Schaffung eines statutarischen Kapitalstimmrechts in der eG (statt des Kopf-Stimmrechts) bei eindeutigem Widerspruch zum Leitbild einer Absage an die Genossenschaftsidee gleichkommt. Sofern nachgewiesen würde, dass das förderwirtschaftliche Selbsthilfekonzept so zu besserer Effizienz gelangen kann, erscheint es nämlich zweifelhaft, den Gesetzgeber weiter in der Pflicht zu halten.

Eine Dominante in diesem Zusammenhang ist die Mitgliederbindung als besonderes identitätsstiftendes Merkmal der Genossenschaft,<sup>(75)</sup> die zum Ausdruck bringt, dass das Verhältnis der Mitglieder zur Genossenschaft und umgekehrt besonders eng und nahe ist. Insofern ist es zutreffend, dass das Leitbild der eG auch dadurch gekennzeichnet ist, dass die Genossenschaft „eine mitgliedergetragene, mitgliederorientierte und mitgliederkontrollierte Selbsthilfeorganisation“<sup>(76)</sup> ist. Eine Reform des GenG, die dieses Wesenselement der eG im Wege einer Reform kappen wollte, würde wahrscheinlich die genossenschaftliche Rechtsform ins Wanken bringen. Dabei ist Mitgliederbindung allerdings nicht mit Solidarität identisch; sie endet vielmehr am Vorliegen berechtigter Eigeninteressen der Mitglieder und ist (nur noch) im Sinne eines intensiven genossenschaftlichen Treueverhältnisses zu verstehen. Insofern ist Mitgliederbindung einem (Werte-)Wandel seit Schulze-Delitzsch unterlegen. Ein Verzicht auf die so verstandene Mitgliederbindung ist aber undenkbar, zumal dann zumindest eine partielle Mutation der eG in eine andere Rechtsform stattfinden würde: in die AG.

## **2. Risiken der zunehmenden Annäherung der eG an die AG**

Die Genossenschaft hat im Vergleich mit der AG eine gänzlich andere Entstehungsgeschichte, die übrigens vor allem in ihren Anfängen auch von Betreibern anderer Art, nämlich insbesondere von Handwerkern, kleinen Gewerbetreibenden und Landwirten, geschrieben worden ist.<sup>(77)</sup> „Die besondere Rechtsform der eG beruht auf dem spezifisch genossenschaftlichen Verbandszweck: auf dem Gedanken der verbandsmäßig organisierten Selbsthilfe. Es handelt sich also um eine Vereinsform, die nur für einen besonderen Verbandszweck zugelassen und ganz auf den Typus des Selbsthilfeunternehmens zugeschnitten ist.“<sup>(78)</sup>

Gleichwohl stellt sich die eG schon lange nicht mehr durchgängig und in allen Branchen monolithisch als ein typisches Selbsthilfeunternehmen dar. Nachdem sich bereits die Konsumgenossenschaften aus dem Genossenschaftswesen wegen Wegfalls ihres besonderen (Förder-)Zwecks so gut wie verabschiedet haben, bemühen sich derzeit vor allem die Genossenschaftsbanken den genossenschaftlichen Selbsthilfedanken vergessen zu machen. Zumindest spitzen sie in ihrer Entwicklung die Frage nach Originalität der eG oder Egalität mit der AG denkbar scharf zu und verstärken damit quasi ihre Differenz zum ursprünglichen Regelungskonstrukt von Schulze-Delitzsch.<sup>(79)</sup>

Die AG und die eG folgen als Rechtsformen zwar unterschiedlichen Leitbildern. Während die AG dem Kapital den Vorrang vor der Person einräumt, präferiert die eG die Person vor dem Kapital. Dementsprechend sind auch die Gestaltungskriterien beider Rechtsformen different. Gleichwohl gibt es zwischen AG und eG nicht

nur Divergenzen, sondern auch Parallelen. Vor allem die Parallelen waren es auch, die schon seit Jahrzehnten immer wieder zum Anlass für einen Rechtsformvergleich genommen wurden. Es sei nur beispielsweise auf eine Dissertation zum Thema „Eine vergleichende Studie zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft“ aus dem Jahr 1948 verwiesen, in der beide Rechtsformen insbesondere nach den Kriterien Gründung, Finanzierung und Verwaltung untereinander, und zwar mit dem Resultat verglichen wurden, dass AG und eG zwar dem Zweck der Zusammenfassung wirtschaftlicher Kräfte zu gemeinsamer Tätigkeit dienen und insofern dem gleichen Grundgedanken, aber verschiedenen Wurzeln entspringen: die AG „dem technischen Fortschritt, der die Beschaffung von großen Kapitalmengen notwendig machte, die eG hingegen der Not, in die der Mittelstand geraten war.“<sup>(80)</sup>

Der differente Entstehungsansatz von AG und eG spiegelt sich in unterschiedlichen Gestaltungskriterien wider. Während die AG z. B. jeden beliebigen Gesellschaftszweck verfolgen darf (§ 23 Abs. 3 Ziff. 2), ist die eG die einzige eng zweckgebundene Gesellschaftsform überhaupt, insofern ihr Zweck ausschließlich in der „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ (§ 1 Abs. 1 GenG) bestehen darf.<sup>(81)</sup> Die Mitgliedschaft in der AG wird grundsätzlich durch die Übernahme von Aktien gegen Einlagen erworben (§ 2 AktG), wohingegen die Mitgliedschaft in der eG i. d. R. durch Beitrittserklärung erworben wird (§§ 15, 15a GenG) und die Kapitalbeteiligung selbst nur Ausfluss und Folge, quasi Annex der bereits wirksam begründeten Mitgliedschaft ist. Die Kapitalverfassung von AG und eG unterscheidet sich noch stärker von einander: Während die AG über ein festes Grundkapital mit einem Mindestnennbetrag von 50.000 € verfügt (§§ 6, 7 AktG) und kaum Schranken für dessen Erweiterung gegeben sind, entbehrt die eG einer Kapitalfixierung und erweist sich damit als eine Gesellschaft mit zumindest struktureller (Eigen-)Kapitalschwäche.<sup>(82)</sup>

Der historische deutsche Gesetzgeber hat den Genossenschaften von Anfang an - wie insbesondere auch aus den Beweggründen von H. Schulze-Delitzsch zur Kodifikation des Genossenschaftsrechts hervorgeht - die Rolle zugewiesen, eine Alternative zur anonymen, von Kapitalinteressen dominierten, aus der Sicht ihrer Kunden fremdbestimmten Unternehmung zu bieten. Diese Gegenüberstellung zur AG ist leider oft genug zum Anlass genommen worden, um die eG als „Armeute-Gesellschaft“ mit marktwirtschaftlich fragwürdiger Eignung abzuwerten. Durch das GenG wird ein solches Genossenschaftsverständnis hingegen keineswegs gedeckt. Nun dürfte zwar in der Tat der wichtigste Entstehungsansatz für Genossenschaften in ihrer Gründerzeit das Anliegen gewesen sein, mit den eG im Rahmen des noch locker gebündelten Gesellschaftsrechts ein Gegenmodell zur Kapitalgesellschaft zu installieren. Inzwischen jedoch haben sich die Rahmenbedingungen für Genossenschaften gegenüber den Bedingungen der Gründerzeit so grundle-

gend verändert, dass eine Anpassung der eG an diese Bedingungen unausweichlich geworden ist.

Die entscheidende Frage besteht nunmehr vor allem darin, in welche Richtung diese Anpassung vollzogen werden muss. Gleichwohl ist bereits deutlich erkennbar, dass eine oder sogar die Hauptrichtung die Annäherung der eG an die AG ist. Damit bricht zugleich die grundlegende Ambivalenz hervor, die der eG als Rechtsform seit ihrer ‚Schöpfung‘ durch Schulze-Delitzsch innewohnt: der Widerspruch nämlich, dass die eG aus der Verbindung von Elementen der OHG und AG konstruiert und zugleich der AG entgegengestellt wurde. Es ist indessen auch längst unbestritten, dass die Genossenschaft als Rechtsform gegen die Kapitalgesellschaft inzwischen selbst stark von kapitalistischen Elementen durchdrungen ist. E. Compant, der diese Entwicklung analysiert hat, gelangte aus diesem Grunde bereits vor einem Vierteljahrhundert zu dem wohl etwas zugespitzten und oberflächlich formulierten Resultat, dass der Begriff der eG „keineswegs mehr dazu angetan ist, ein typisches Wirtschaftsgebilde mit einer sich von anderen Unternehmensformen unterscheidenden Wirtschaftsweise zu assoziieren.“<sup>(83)</sup>

Die Durchdringung der Genossenschaft mit kapitalistischen Gestaltungselementen sieht z. B. M. Neumann als eine logische Folge der Veränderung der Umweltbedingungen des Wirkens der eG. Er hebt in diesem Zusammenhang insbesondere drei Faktoren *expressis verbis* hervor: den steigenden Kapitaleinsatz in Verbindung mit zunehmender Kapitalintensität in den Geschäftsbetrieben der Genossenschaften, den drastisch expandierenden Wettbewerb mit einem erhöhten Konkurrenzdruck und dem Bestreben nach einer bisher nicht gekannten Wirtschaftlichkeit des Kapitaleinsatzes sowie die wachsende Heterogenität der Mitgliederbasis mit der Konsequenz unterschiedlicher Interessen an der Genossenschaft.<sup>(84)</sup> Auch wenn diese Einschätzung zutreffend sein dürfte, ist die Folge dieser Veränderung fraglich; denn nicht selten zeigt sich, dass die Genossenschaften durch die starke Ausprägung von kapitalistischen Gestaltungselementen nicht nur den „genossenschaftlichen Korridor“ verlassen,<sup>(85)</sup> sondern vor allem auch „in Kauf nehmen, die Stärken als Genossenschaft (die sie oft als Schwächen betrachten) einzubüßen, ohne die Stärken einer Kapitalgesellschaft zu gewinnen.“<sup>(86)</sup>

Die Frage nach dem Verhältnis der eG zum Aktienrecht und dessen Anwendung auf die eG ist ein altes Thema im Gesellschaftsrecht, das indessen infolge der Unaufschiebbarkeit einer Reform des GenG bald zu einem vorläufigen Ergebnis getrieben werden muss.<sup>(87)</sup> Schon vor mehr als vier Jahrzehnten kam S. Willeitner in seiner Dissertation über „Die Annäherung der Genossenschaft an die Aktiengesellschaft“ bereits zu dem Schluss, dass sich die eG in Abhängigkeit vom Wandel der gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der AG stark

angenähert hat. Es stelle sich allerdings „die Frage, wo dieser Annäherungsprozess der Genossenschaften an die Aktiengesellschaft letztlich seine Grenze findet. Diese Begrenzung ist gegeben in der Gültigkeit des genossenschaftlichen Grundauftrages, ... ihre Mitglieder ... zu fördern.“<sup>(88)</sup> Diese Aussage ist nach wie vor zutreffend. Nach ihr ist die Grenze - und damit das übergreifende Unterscheidungsmerkmal zwischen eG und AG - im gesetzlichen Unternehmenszweck zu finden. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrsatz „Structure follows strategy“<sup>(89)</sup> bestimmt dementsprechend juristisch der Zweck die Form. Dieses Prinzip des Herangehens von Schulze-Delitzsch an die Regelung der eG im GenG muss auch der entscheidende Maßstab seiner Reform bleiben, weil die genossenschaftliche Rechtsform anderenfalls in den Zustand rechtsförmlicher Beliebigkeit geraten würde.

### **3. Zum Problem der Verbindung der Genossenschaften mit sozialer Zweckverfolgung**

Der Begriff der Genossenschaft wird grundsätzlich nicht einheitlich bestimmt und verwandt. Vor allem wird in der Genossenschaftstheorie zwischen dem Rechtsbegriff der Genossenschaft im Sinne des § 1 GenG und dem universalen Genossenschaftsbegriff unterschieden. Auch wenn zwischen beiden Begriffen wenigstens punktuelle Deckungsgleichheit besteht, ist die Genossenschaft als Rechtsform nur im engeren Sinne zu verstehen, d. h. dann als gegeben anzusehen, wenn das betreffende genossenschaftliche Gebilde den Anforderungen des GenG entspricht. Daneben oder darüber indessen „steht noch ein anderer, der universale oder überpositive Genossenschaftsbegriff - überpositiv deshalb, weil er über den durch das positive Recht normierten Genossenschaftsbegriff hinausreicht und von der positiv-rechtlichen Gestaltung unabhängig ist.“<sup>(90)</sup> Während die Genossenschaft als Rechtsform strengen, formalen Anforderungen unterliegt, ist die Genossenschaft im universalen Verständnis (oft in der Rechtsform der GbR nach den §§ 705 ff. BGB oder des nichtrechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB) mit fast grenzenloser Gestaltungsfreiheit ausgestattet.

Die mit dem Begriff der Genossenschaft im Allgemeinen verbundenen (zumeist nichtwirtschaftlichen) Wertvorstellungen gelten zwar - wenn auch different - für beide Varianten der Genossenschaft. Die universale Genossenschaft (häufig als ‚Hülle‘ für alternative genossenschaftliche Gebilde genutzt) kann ihr Verhalten grundsätzlich an solchen Leitbildern ausrichten, zumal sie sich weder unter gesetzlichem noch unter wirtschaftlichem (Wettbewerbs-)Druck befindet. Die rechtsförmliche Genossenschaft hingegen steht im unmittelbaren Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen und ist an gesetzliche Vorschriften gebunden, die es der eG z. B. höchstens im ‚Nebenzweck‘ erlauben, sozialer Zweckverfolgung

nachzugehen. Einen solchen Zweck muss sie dann, wenn dadurch der Hauptzweck gefährdet ist, sogar unbedient lassen. Ein solches Handeln folgt aus dem Gesetz, während die Befriedigung von besonderen ethischen Erwartungen an die eG und ihr Wirken vom GenG nicht abgedeckt wird.

Die Genossenschaften haben seit ihrer erstmaligen gesetzlichen Regelung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhebliche Veränderungen durchmachen müssen. Von diesen Veränderungen ist das auf die eG bezogene Verständnis von Genossenschaftlichkeit erheblich beeinflusst worden. Mehr noch: Die mit der Genossenschaft von ihren Begründern und Verfechtern - und zwar auch von Schulze-De-litzsch - genährte Erwartung, die Genossenschaft möge sich auch als ein Sozialmodell erweisen, ist nicht (mehr) aufrecht zu erhalten. Sowohl die genossenschaftliche Unternehmenskultur als auch der äußere Rahmen, in dem Genossenschaften derzeit und künftig agieren müssen, waren und sind einem Wandel unterlegen. Dabei muss indessen stets bedacht werden, dass sich sowohl ideologische als auch sozial verklärte Erwartungen im GenG selbst nie niedergeschlagen haben. Das GenG legt sich positiv nur im Hinblick auf bestimmte strukturelle Besonderheiten der eG fest und „begrift die eG als einen ausschließlich auf den wirtschaftlichen Vorteil der Mitglieder abzielenden Selbsthilfeverein.“<sup>(91)</sup>

Ein Unternehmen, noch zumal im Rechtskleid der eG, das seine Unternehmenskultur und sein wirtschaftliches Handeln an bestimmten ethischen Maßstäben und dabei auch an sozialer Zweckverfolgung orientiert und misst, ist zwar ein Segen für die Marktwirtschaft. Es weist das Genossenschaftswesen nämlich in gewisser Weise als einen wertorientiert wirtschaftenden Sektor aus, der sich positiv von anderen, vor allem von arg vermachteten Sektoren der Wirtschaft abhebt.<sup>(92)</sup> Gleichwohl ist zumindest bei einer Reform des GenG das Argument nicht von der Hand zu weisen, dass - die Verfolgung des Förderzwecks stets vorausgesetzt - auch eine soziale Zwecksetzung das eigentliche Anliegen sein soll. Das würde aber wohl eine Erweiterung des Rechtsbegriffs der Genossenschaft sowie eine Differenzierung der Anforderungen an genossenschaftliches Wirken und der jeweiligen Rechtsfolgen in Abhängigkeit von der jeweiligen Gestaltungsvariante der Genossenschaft durch das GenG erforderlich machen.

Die Genossenschaften aller Arten sind in Deutschland Arbeitgeber für etwa eine halbe Million Menschen. Damit leisten sie wie andere Unternehmen auch ihren Beitrag im Rahmen der allgemeinen Beschäftigungspolitik. Das soziale Problem der Arbeitslosigkeit jedoch, für das besonders von politischen Kräften des linken Parteienspektrums die Genossenschaften nicht selten als potenzieller Problemlöser angesehen werden, vermögen eG jedoch nicht zu lösen. Das trifft auch dann nicht zu, wenn eine solche Erwartung nur an die zumindest in Ostdeutschland verbreiteten

Produktivgenossenschaften gebunden wird. Auch sie verfolgen nämlich - wie auch andere Genossenschaften - einen privatwirtschaftlichen Zweck. Da sie als eG zudem keine Staatshilfe annehmen, ist von ihnen ein zusätzliches Angebot an Arbeitsplätzen nicht zu erwarten. Selbst Schulze-Delitzsch, der den Produktivgenossenschaften offen gegenüberstand, hatte sie aber auch nicht als Organisationsformen der (zusätzlichen) Arbeitsbeschaffung angesehen.

Eine andere Frage ist es, wenn unter Genossenschaften im universalen Verständnis auch unternehmerische Gebilde gefasst werden, mit deren Hilfe nach den Grundsätzen einer genossenschaftlichen ‚Hausordnung‘ ein vorwiegend sozialer Zweck verfolgt wird oder - als besonderer Fall - Arbeitnehmer ihr eigenes insolvenzbedrohtes Unternehmen zur Arbeitsplatzsicherung übernehmen oder Arbeitslose gemeinsam ein Unternehmen gründen und dadurch für sich Arbeitsplätze schaffen. Abgesehen davon, dass das in Deutschland (im Unterschied zu romanischen Ländern im Rahmen der *Economie Sociale*) sehr selten geschieht, handelt es sich dabei hierzulande um eine GbR oder einen (meist nichtrechtsfähigen) Verein, mit denen zweifellos eine soziale Zweckverfolgung im genossenschaftlichen Sinne denkbar und möglich ist. Nur handelt es sich dabei nicht um rechtsförmliche Genossenschaften.

Der Begründer des deutschen GenG, Schulze-Delitzsch, hatte die eG so konstruiert, dass sie einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen musste, ihr allerdings zugleich konzidiert, darüber hinaus auch einen sozialen Nebenzweck zu verfolgen. Diese gesetzgeberische Entscheidung macht auch heute noch Sinn, müsste allerdings im Falle einer Reform des GenG dann überdacht und gegebenenfalls revidiert werden, wenn sich eine Änderung unbedingt notwendig machen sollte und sich in den Rahmen des Genossenschaftsrechts einpassen ließe. Viel spricht dafür, dass vor einer solchen grundlegenden Änderung auch Erfahrungen geprüft und genutzt werden sollten, die vor allem in einigen westeuropäischen Staaten dabei gesammelt und gesetzlich verallgemeinert wurden.

### **Exkurs: Die Europäische Genossenschaft - ein Wegweiser für die deutsche Reform?**

Eine wichtige Grundrichtung der Europäisierung des Gesellschaftsrechts besteht neben der Rechtsangleichung in wichtigen unternehmensrechtlichen Belangen mittels Richtlinien auch in der Schaffung von europäischem Einheitsrecht für supranationale Rechtsformen von Unternehmen auf dem Verordnungswege nach Art. 308 i. V. m. Art. 249 Abs. 2 EGV. Nachdem die EU zunächst durch Verordnung vom 25. Juli 1985 die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ermöglichte, trat im Hinblick auf die Schaffung weiterer Rechtsformen für Unter-

nehmen längere Zeit ein Stillstand ein, der vor allem auf teilweise erhebliche Differenzen zwischen den – unterschiedlichen Rechtskreisen angehörenden – Mitgliedsstaaten der EU zurückging. Das betraf zwar ganz besonders die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea = SE), ebenso aber auch die Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea = SCE).<sup>(93)</sup> Durch die SE-Verordnung vom 8. Oktober 2001 einschließlich der mit ihr verbundenen Richtlinie zur Arbeitnehmerbeteiligung ist die ‚Blockade‘ für die SE inzwischen jedoch längst aufgehoben: „Die Verordnung tritt unverrückbar am 8.10.2004 als dem in ihrem Art. 70 vorgesehenen Termin in Kraft.“

Das Projekt der Europäischen Genossenschaft war aus mehreren Gründen – auch wegen der Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer – von Anfang an mit dem SE-Statut verbunden.<sup>(94)</sup> Mit der Verabschiedung des SE-Statuts wurde daher auch die Entscheidung über das Statut der SCE möglich.<sup>(95)</sup> Das geschah durch die Verordnung vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) einschließlich der sie ergänzenden Richtlinie zur Arbeitnehmerbeteiligung. Damit ist ein Schlussstrich hinter die Diskussion über eine Europäische Genossenschaft gezogen worden, die bereits in den späten sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts insbesondere vor dem Hintergrund der Nutzung der Genossenschaft zur Lösung von Beschäftigungsproblemen angekurbelt und durch Höhen und Tiefen immer wieder angefacht worden war.<sup>(93)</sup> Das Statut der SCE beendete damit sein Dasein als ‚Dauerentwurf‘ und stellt nunmehr nach Art. 80 des SCE-Statuts ab 18. August 2006 eine supranationale genossenschaftliche Rechtsform zur Verfügung.

Der europäische Gesetzgeber hat die SCE als eine Genossenschaft im Gebiet der Gemeinschaft definiert, deren Grundkapital in eine bestimmte Zahl von Geschäftsanteilen zerlegt und deren Grundkapital ebenso wie die Mitgliederzahl veränderlich ist. Sofern in ihrer Satzung bei der Gründung der SCE nichts anderes vorgesehen ist, haftet ein Mitglied der SCE nur bis zur Höhe seines eingezahlten Geschäftsanteils; gilt für die Mitglieder der SCE indessen eine beschränkte Haftung, wird der Firma der SCE der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ angefügt (Art. 1). Die SCE besitzt zudem Rechtspersönlichkeit, wobei deren Gründer stets aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU stammen müssen, die mit ihrer Hilfe ein grenzüberschreitendes Zusammenwirken auf genossenschaftlicher Basis organisieren und deren Unternehmensgegenstand grundsätzlich allen Wirtschaftsbranchen, aber auch sozialen Bedürfnissen entlehnt sein kann.

Die Präambel des SCE-Statuts geht davon aus, dass der rechtliche Rahmen für Geschäftstätigkeit innerhalb der EU (leider) noch weitgehend auf einzelstaatlichem Recht beruht und damit nicht jenem Rahmen entspricht, der den Zielen der ver-

traglichen Zusammenarbeit in der EU gerecht wird. Diese Situation sei ein erhebliches Hindernis für die Schaffung von Unternehmensgruppen mit Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten. Die Genossenschaft als SCE biete sich hier besonders als eine Rechtsform mit besonderen Funktionsprinzipien an: dem Prinzip des Vorrangs der Person gegenüber dem Kapital, dem Grundsatz der demokratischen Struktur und Kontrolle oder dem Prinzip der Verteilung des Nettojahresüberschusses nach dem Billigkeitsgrundsatz. Ausnahmsweise können der SCE, aber auch sowohl Nutzer als auch Investoren angehören.

Der Hauptzweck der SCE soll nach Art. 1 des SCE-Statuts darin bestehen, im Einklang mit bestimmten Grundsätzen „den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern.“ Bei diesen Grundsätzen handelt es sich z. B. darum, dass die Mitglieder Nutzen aus der Tätigkeit der SCE ziehen, in diese Tätigkeit als Kunden, Angestellte oder Lieferanten unmittelbar eingebunden sind, die Kontrolle gleichermaßen ausüben (wobei ausnahmsweise auch eine gewichtete Stimmabgabe zulässig sein sollte) sowie am Gewinn durch Ausschüttung oder durch Einbehaltung zur Deckung ihres Bedarfs teilhaben. Der so geartete Unternehmenszweck der SCE ist weder mit der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) noch der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) zu erreichen. Beide Rechtsformen werden – wie der Gesetzgeber der SCE in der Präambel ihres Statuts feststellt – den Besonderheiten der Genossenschaften nicht gerecht.

Die Gründung einer SCE kann auf recht unterschiedliche Weise, und zwar anders als die SE erfolgen: zunächst originär von mindestens fünf natürlichen Personen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU ohne Vorläuferorganisation; alsdann durch Verschmelzung von Genossenschaften, die jeweils nach dem Recht eines Mitgliedstaates in mindest zwei Jahren eine dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegende Niederlassung oder Tochtergesellschaft hat. (Art. 1, 19 ff., 35 ff.) Die jeweilige Gründungsurkunde ist die (schriftlich verfasste) Satzung der SCE mit dem für eine Genossenschaft allgemein üblichen Inhalt in Übereinstimmung mit den genossenschaftlichen Gründungsbestimmungen des Sitzstaates der SCE (Art. 5).

Die Mitgliedschaft in der SCE entsteht zwar regulär zunächst im Rahmen ihrer Gründung; sie kann aber ebenso auch durch Beitritt zu einer bereits bestehenden SCE erworben werden. Ein solcher Erwerb einer Mitgliedschaft in der SCE bedarf aber stets der Zustimmung des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans, wobei gegen eine Ablehnung Einspruch eingelegt werden kann. Sofern das Recht des Sitzstaates der SCE das zulässt, kann deren Satzung vorsehen, dass Personen nicht nur als nutzende, sondern auch lediglich als investierende Mitglieder zugelassen werden können. In diesem Fall bedarf der Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung der

Generalversammlung oder des Organs, dem von der Generalversammlung oder durch die Satzung die entsprechende Entscheidungsbefugnis übertragen wurde. (Art. 14)

Die SCE verfügt über ein Grundkapital, das aus den Geschäftsanteilen der Mitglieder besteht und auf Euro oder Landeswährung lautet, wobei mehrere Kategorien von Geschäftsanteilen (mit unterschiedlichen Rechten bei der Ergebnisverteilung) bestehen können. Das mittels Geschäftsanteilen aufzubringende Mindestkapital muss dabei 30.000 Euro betragen. Sowohl für das Mindest- als auch das Grundkapital gilt der Rechtsgrundsatz, dass es nur aus Vermögen bestehen darf, dessen wirtschaftlicher Wert feststellbar ist, wobei auf die Bewertung von Einlagen, die keine Bareinlagen sind, das für AG maßgebende Recht des Sitzmitgliedstaates der SCE entsprechende Anwendung findet. (Art. 3, 4) Die Kapitalverfassung der SCE setzt damit - im Unterschied zur Kapitalausstattung der deutschen eG - auf eine bessere Eigenkapitalversorgung.

Das Statut sieht für die SCE als deren Organe die Generalversammlung als Organ der stimmberechtigten Mitglieder vor. Für die Geschäftsführung und die Vertretung bzw. die Kontrolle macht der Entwurf in Abhängigkeit von der jeweils gewählten Unternehmensverfassung darüber hinaus entweder ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder nur ein Verwaltungsorgan (monistisches System) möglich. Daraus folgt, dass sich der europäische Gesetzgeber im Hinblick auf die Organstruktur der SCE an das jeweils geltende einzelstaatliche Recht der Aktiengesellschaften anlehnt. Diese beiden Alternativen tragen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Führungsstruktur im Bereich der EU Rechnung. Dementsprechend können die Mitgliedstaaten einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in ihrem Gebiet eines von beiden Systemen vorschreiben. Das Management in der SCE ist folglich so geregelt, dass alle Mitgliedstaaten der EU mit dieser Regelung leben können. Allerdings gelten die meisten Vorschriften der Managementregelung, so z. B. zur Vertretungsbefugnis, zur Haftung oder zur Beschlussfassung, jeweils für beide Varianten. (Art. 23 ff.)

Die Frage, ob die SCE unter dem Aspekt des Angebots eines zukunftssträchtigen Instrumentariums auch für nationale Genossenschaften ein Modell ist, muss wohl verneint werden. Das Statut der SCE ist zwar mehrmals Gegenstand harter Auseinandersetzung gewesen, wurde aber letztlich auf die Ermöglichung eines Kompromisses zwischen allen Mitgliedstaaten der EU angelegt. Dabei wurde die mit der SCE ursprünglich angestrebte konzeptionelle Originalität zumindest teilweise der Konsensfähigkeit geopfert. Das kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass das Statut für die SCE das Heil der Rechtsform im supranationalen Geltungsbereich zunächst im Verweis auf die Anwendung des Genossenschaftsrechts im jeweiligen

Sitzland einer SCE und alsdann in der noch stärkeren Annäherung der Genossenschaft an die AG sieht. Gewiss sind das Möglichkeiten, um zumindest supranational Meinungsverschiedenheiten juristisch zu überbrücken. Es ist indessen arg zu bezweifeln, ob die immer massivere Übernahme von Aktienrecht in Kernbereichen die Lösung des Dilemmas der Genossenschaft im europäischen und im nationalen Geltungsbereich ist.



## Endnotenverzeichnis (zugleich als Überblick über das einschlägige Schrifttum)

- <sup>(1)</sup> E. Henningsen/M. Merzbach, Der Politiker Hermann Schulze-Delitzsch, Bankinformation/Genossenschaftsforum 1998, H. 6, S. 79.
- <sup>(2)</sup> Vgl. insbes. H. Faust, Geschichte der Genossenschaftsbewegung - Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung in England, Frankreich und Deutschland sowie ihre weitere Entwicklung im deutschen Sprachraum, Frankfurt am Main 1977, S. 197.
- <sup>(3)</sup> Vgl. nur beispielweise L. Bossle, Die Idee der Genossenschaften als Strukturprinzip einer föderalistischen Demokratie und für die Modernisierung Ost- und Mitteleuropas, in: Genossenschaften im Spannungsfeld zwischen geschichtlicher Philosophie und wirtschaftlichrechtlichen Veränderungen, Berlin 1993, S. 5 ff., der von sich allerdings behaupten darf weder das Konzept von Schulze-Delitzsch noch die Theorie von Marx begriffen zu haben.
- <sup>(4)</sup> H. Paulick, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956, S. 23.
- <sup>(5)</sup> H. Schulze-Delitzsch, Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiterassoziationen, in: F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 17.
- <sup>(6)</sup> Vgl. insbes. J. Zerche, Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von Hermann Schulze-Delitzsch - Darstellung und kritische Würdigung -, Delitzsch 2001, S. 31 ff.
- <sup>(7)</sup> A. Laufs, Genossenschaftsdoktrin und Genossenschaftsgesetzgebung vor hundert Jahren, JuS 1968, S. 314.
- <sup>(8)</sup> Vgl. R. Steding, Genossenschaftsrecht, Baden-Baden 2002, S. 29.
- <sup>(9)</sup> V. Beuthien, Mit dem Herzen auf das genossenschaftliche Ganze gedacht - Der Rechtspolitiker Schulze-Delitzsch -, in: DGV (Hrsg.), Schulze-Delitzsch, ein Lebenswerk für Generationen, Wiesbaden 1987, S. 133.
- <sup>(10)</sup> H. Schulze-Delitzsch, Forderung eines Genossenschaftsgesetzes, in: F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 369.
- <sup>(11)</sup> Vgl. dazu insgesamt J. Apel, Genossenschaften zwischen Personal- und Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Novelle von 1973, Münster 1978, S. 11 ff.
- <sup>(12)</sup> W. Köhte, Die Genossenschaft - eine Rechtsform der Zukunft?, ZIP 1991, S. 909.
- <sup>(13)</sup> Vgl. dazu insbes. W. Klein, Schulze-Delitzsch's Kampf um die Anerkennung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vor dem Hintergrund der politischen Verhältnisse in Preußen mit einer vergleichenden Darstellung der englischen und französischen Entwicklung, Heidelberg 1972, S. 77 ff.
- <sup>(14)</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Köln 1997, S. 1261 f.
- <sup>(15)</sup> H. Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland, in: F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 235.

- (16) H. Schulze-Delitzsch, Zur Geschichte des preußischen Genossenschaftsgesetzes, in: F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 378.
- (17) K. Geiler, Der genossenschaftliche Gedanke und seine stärkere Verwirklichung im heutigen Wirtschaftsrecht, in: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts, Mannheim 1922, S. 91, 93; vgl. dazu weiter gehend R. Steding. Der genossenschaftliche Sozialverein Karl Geilers - ein Gebilde mit Chancen bei einer Reform des GenG?, ZfgG 2002, S. 293.
- (18) R. Reinhardt, Schulze-Delitzsch als Gestalter des Genossenschaftsrechts, in: DGV (Hrsg.), Schulze Delitzsch 1808 - 1958, Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, Wiesbaden 1958, S. 93.
- (19) Vgl. insbes. R. Henzler, Über Schulze-Delitzsch und sein Werk - Zu seinem 150. Geburtstag am 29. August 1958, ZfgG 1958, S. 175.
- (20) H. Schulze-Delitzsch, Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, in: F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 28.
- (21) F. Lassalle, Offenes Antwortschreiben, in: E. Bernstein (Hrsg.), Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 3, Berlin 1919, S. 39.
- (22) J. Zerche, Hermann Schulze-Delitzsch als Sozialpolitiker, in: J. Zerche/Ph. Herder-Dorneich/W. W. Engelhardt, Genossenschaften und genossenschaftswissenschaftliche Forschung, Regensburg 1989, S. 185.
- (23) Vgl. H. Schulze-Delitzsch, Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus, in: F. Thorwart (Hrsg.); Schriften und Reden, Bd. II, Berlin 1910, S. 145 ff.
- (24) Vgl. F. Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, in E. Bernstein (Hrsg.), Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 5, Berlin 1919, S. 25 ff.
- (25) Vgl. insbes. J. Rode, Der Streit zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch im Lichte der ökonomischen Theorie, Bückeburg 1934, S. 6 ff.
- (26) Vgl. R. Aldenhoff, Schulze-Delitzsch, Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus zwischen Revolution und Reichsgründung, Baden-Baden 1984, S. 181 ff.
- (27) Vgl. dazu insbes. J. Apel, Genossenschaften zwischen Personal- und Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Novelle von 1973, Münster 1978; W. Kleinle, Die Umsetzung der Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 9. Oktober 1973 durch die genossenschaftliche Praxis - Eine empirische Untersuchung -, Stuttgart 1988; G. Lenfers, Die Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973 - Entstehung und Bewertung, Münster 1994.
- (28) Vgl. insbes. W. Granzow (Hrsg.), Das Recht der deutschen Genossenschaften - Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht, Tübingen 1940.
- (29) Vgl. W. Schubert, Ausschuss für Genossenschaftsrecht, herausgegeben mit dem Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1938/39 zu einem GenG, Berlin 1989, S. 26 ff.
- (30) Vgl. BMJ (Hrsg.), Zur Reform des Genossenschaftsrechts - Referate und Materialien, 1. bis 3. Bd., Bonn 1956/1958/1959.

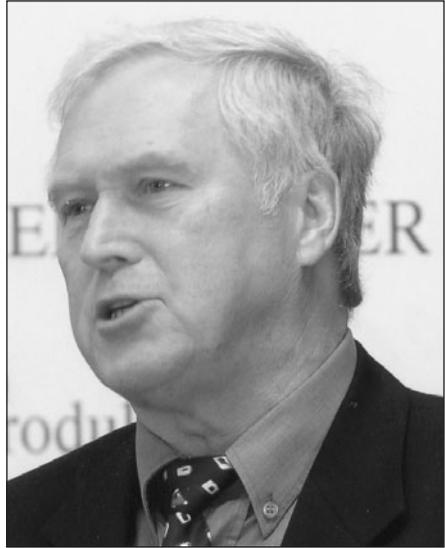
- (31) J. Lieser/Chr. Jung, Marginalien zur „kleinen“ Reform des Genossenschaftsgesetzes, DB 1972, S. 907.
- (32) Vgl. insbes. H.-H. Münkner, Die Genossenschaft - neutraler Organisationstyp oder Abbild gesellschaftlicher Grundauffassungen in Europa?, Tübingen 1989, S. 28, der den Genossenschaften eine Identitätskrise bescheinigt, die nicht ohne Auswirkungen auf ihre Entwicklung bleiben wird; ders., Chancen der Genossenschaften in den Neunzigerjahren, Frankfurt am Main 1991.
- (33) Vgl. R. Steding, Genossenschaftsgesetz: Prokrustesbett einer privatrechtlichen Gesellschaft ohne Zukunft?, NJ 1995, S. 1.
- (34) Vgl. im deutschen Schrifttum der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts stellvertretend für weitere Wortmeldungen: H. Paulick, Gedanken zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Neuwied 1951; S. L. Gabriel, Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Hannover 1955; H. Westermann, Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes - Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland, Wien 1967; J. Ankele, Überlegungen zur Anpassung des Genossenschaftsgesetzes, Münster 1982; V. Beuthien, Wie genossenschaftlich ist die eingetragene Genossenschaft?, in: Genossenschaftsrecht: woher - wohin?, Göttingen 1989, S. 9 ff.; H.-H. Münkner, Chancen der Genossenschaften in den Neunzigerjahren, Frankfurt am Main 1991, S. 141 ff.; R. Steding, Prämissen der Gestaltung der eG durch das GenG als attraktive Unternehmenform, in: R. Steding/A. Eisen (Hrsg.), Genossenschaftssichten, Berlin 1997, S. 51 ff.; V. Beuthien, Das Genossenschaftsgesetz von heute - auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, GVS-Beiträge zur Diskussion, H. 2/1999, S. 8 ff.
- (35) R. Henzler, Über Schulze-Delitzsch und sein Werk - Zu seinem 150. Geburtstag am 29. August 1958 -, ZfgG 1958, S. 178 f.
- (36) V. Beuthien, Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform, Idee unverbraucht - Rechtsform zur Starr, DB 2000, S. 1161.
- (37) Vgl. J. Baumann, Einführung in die Rechtswissenschaft - Rechtssystem und Rechtstechnik -, 8. Aufl., München 1989, S. 135.
- (38) Vgl. dazu insbes. die interessante Studie von H.-H. Münkner u. a., Unternehmen mit sozialer Zielsetzung, Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern, Neu-Ulm 2000.
- (39) Vgl. R. Steding, Das genossenschaftliche Prinzip im Gesellschaftsrecht, SächsGenBl., H. 10/2002, Teil 1, S. 36 sowie H.11/2000, Teil 2, S. 38; ders., Der genossenschaftliche Sozialverein Karl Geilers - ein Gebilde mit Chancen bei einer Reform des GenG?, ZfgG 2000, S. 293.
- (40) R. Steding, Der Förderzweck - nach wie vor punctum saliens der genossenschaftlichen Rechtsform?, ZfgG 2001, S. 131; ebenso E.-B. Blümle, Zur Zukunft des genossenschaftlichen Förderzwecks, ZfgG 2001, S. 214.
- (41) Vgl. insbes. W. Blomeyer, Der gesetzliche Förderungsauftrag der Genossenschaften im Wandel, ZfgG 1980, S. 22, aber ebenso auch R. Hagen-Eck, Die Europäische Genossenschaft, Berlin 1995, S. 91 ff.
- (42) G. Wolf, Die Strafbarkeit von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft wegen Missachtung des so genannten Förderungsauftrags, in: B. Jöstingmeier (Hrsg.), Aktuelle Prob-

- leme der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, Göttingen 1994, S. 77.
- (43) W. Kohte, Die Genossenschaft - eine Rechtsform der Zukunft?, ZIP 1991, S. 909.
- (44) Vgl. dazu u. a. E. Compart, Kapitalistische Entwicklungswege bei der Genossenschaft, Frankfurt am Main 1977; M. K. Binz/G. Freudenberg, Ist die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß? - Ein Rechtsformvergleich zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft -, DB 1991, S. 2473, R. Steding, Die AG - rechtsförmliche Alternative zur eG?, JZ 1995, S. 591; ders., Die Genossenschaft und ihr ambivalentes Verhältnis zum Aktienrecht, NZG 2002, S. 449.
- (45) Vgl. die interessante Wortmeldung von C. Baudenbacher/S. Oettinghaus, Anmerkungen zum Mehr-Stimmrecht im deutschen Genossenschaftsrecht, AG 1985, S. 269.
- (46) R. van Husen, Wem gehört das Genossenschaftsvermögen? - Ein Beitrag zur Reform des Genossenschaftsrechts -, Wien 1998, S. 23.
- (47) Vgl. dazu u. a. insbes. Th.-O. Weber, Der Beteiligungsfonds - Ein Instrument zur Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft?, Nürnberg 1995; F. W. Selchert, Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft, Berlin 1966; A. Bänisch, Konsequenzen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert für die Finanzierung der Genossenschaft, ZfgG 1972, S. 22; Th. Strieder, Übertragbarkeit von einzelnen Geschäftsanteilen bei Genossenschaften?, JR 2000, S. 309; H. Schmidt, Der Genussschein als genossenschaftliches Finanzierungsinstrument, Göttingen 1974; R. Aschermann, Die eingetragene Genossenschaft als Beteiligungsunternehmen - Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmerbeteiligung an eingetragenen Genossenschaften, Göttingen 1992, S. 101 ff.; R. Bükler, Zulässigkeit und Eignung von Genussrechten für die eingetragene Genossenschaft, Nürnberg 1992; R. van Husen, Der genossenschaftliche Geschäftsanteil mit Substanzbeteiligung, ecoloX 2000, S. 46.
- (48) G. Ringle, Nichtmitgliedergeschäft der Bankgenossenschaften - Vorstufe der Mitgliedschaft?, Hamburg 1998, S. 1.
- (49) Vgl. dazu z. B. V. Beuthien, Genossenschaftliche Ehrenämter - noch zeitgemäß?, Marburg 1983, S. 20; H. Seki/Th. Noelle, Das Ehrenamt im deutschen Genossenschaftsrecht, ZfgG 1984, S. 140.
- (50) V. Beuthien, Das Genossenschaftsgesetz von heute - auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, GVS-BzD Nr. 2/1999, S. 10.
- (51) D. Schultz, Das neue Genossenschaftsrecht, NJW 1974, S. 163.
- (52) Vgl. dazu insbes. V. Beuthien, Die Leitungsmachtgrenzen des Genossenschaftsvorstandes, ZfgG 1975, S. 180 ff.
- (53) Vgl. L. Ferneding, Die Satzungsautonomie eingetragener Genossenschaften auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit (Zu den Möglichkeiten der Gestaltung des Vorstandsamtes durch das Statut), in: B. Jöstingmeier (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, Marburg 1994, S. 17.
- (54) Vgl. z. B. H. J. Schäfer/E. Scharb, Leitfaden zum neuen Umwandlungsrecht - Zivilrecht/Steuerrecht, Neuwied 1996; M. App, Fusion eingetragener Genossenschaften, BuW

- 1996, S. 626; Th. Schmitz-Riol, *Der Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft in die Kapitalgesellschaft*, Stuttgart 1998; G. Wirth, *Spaltungen einer eingetragenen Genossenschaft*, Stuttgart 1998; R. Steding, *Gründung und Umwandlung der eG im Spiegel des Rechts*, ZfgG 2000, S. 49.
- <sup>(55)</sup> V. Beuthien, *Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungsrecht*, 13. Aufl., München 2000, S. 855.
- <sup>(56)</sup> Vgl. insbes. V. Beuthien, *Rechtsprobleme der Konzentration im Genossenschaftswesen*, in: D. Schultz (Hrsg.), *VIII. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung 1975 in Darmstadt, Göttingen 1978*, S. 40; K. von Detten, *Die eingetragene Genossenschaft im Recht der verbundenen Unternehmen*, Göttingen 1995; A. Reul, *Das Konzernrecht der Genossenschaften*, Baden-Baden 1997.
- <sup>(57)</sup> Vgl. R. Steding/Chr. Fiedler, *Die Beteiligung der Genossenschaft an Unternehmen anderer Rechtsformen - Eine Studie zu § 1 Abs. 2 GenG -*, Berlin 1998.
- <sup>(58)</sup> Vgl. dazu u. a. BGH, Urt. v. 10.7.1995 - II ZR 102/94 -, NJW 1995, S. 2981 = DB 1995, S. 2056 = WM 1995, S. 1754 = ZIP 1995, S. 1508 = ZfgG 1996, S. 150; M. Gehrlein, *Die Verfassungswidrigkeit des Anschlusszwangs an genossenschaftliche Prüfungsverbände*, WM 1995, S. 1781; V. Beuthien, *Die Verfassungsmäßigkeit der Zuordnung jeder eingetragenen Genossenschaft zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband*, WM 1995, S. 1796; R. Steding, *Die Pflichtmitgliedschaft der eG in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden - ein verfassungsrechtliches Problem?*, DZWIR 1997, S. 257; ders., *Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden - rechtsförmliches Konstruktionsprinzip der eG - Zum Streit um § 54 GenG -*, NZG 1990, S. 140.
- <sup>(59)</sup> Vgl. u. a. H. Paulick, *Die Stellung der Prüfungsverbände im deutschen Genossenschaftsrecht*, ZfgG 1951, S. 266; B. Marcus, *Die Pflichtmitgliedschaft bei den Genossenschaftsverbänden*, Münster 1985, B. Großfeld/Th. Fischer, *Genossenschaftsverbände im Rechtswandel*, ZfgG 1990, S. 207.
- <sup>(60)</sup> Vgl. H. Paulick, *Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung*, Tübingen 1954, S. 88.
- <sup>(61)</sup> Vgl. R. Steding, *Die Genossenschaft - ein gesellschaftsrechtliches Fazinosum*, Anmerkungen eines Juristen zum genossenschaftlichen Prinzip in der Marktwirtschaft, GVS-BzD, H. 3/1997, S. 27.
- <sup>(62)</sup> M. Stappel, *Zur Aktualität der Genossenschaftsidee*, ZfgG 2000, S. 39.
- <sup>(63)</sup> Vgl. dazu z. B. das zaghafte Herangehen an eine Reform des GenG: H.J. Schaffland, *Änderungen des Genossenschaftsgesetzes aus der Sicht der Praxis*, ZfgG 2001, S. 208.
- <sup>(64)</sup> Vgl. H. Förstner-Reichstein/H. Weller, *Novellierung des deutschen Genossenschaftsgesetzes - Synopse der diskutierten Vorschläge*, Nürnberg 2001; R. Greve/N. Lämmert, *Quo vadis Genossenschaftsgesetz? - Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge*, Münster 2001; R. Steding, *Reform des Genossenschaftsgesetzes - ein aktuelles Diskussionssthema*, GVS-BzD, H. 1/2001, S. 41.
- <sup>(65)</sup> Vgl. dazu insbes. die zahlreichen Änderungen der Regelung der Rechtsstellung der eG im Prozess ihrer Kodifizierung in: F. Thorwart (Hrsg.), *Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden*, Bd. I, Berlin 1909, S. 346 ff.

- (66) Vgl. auch R.Henzler, Über Schulze-Delitzsch und sein Werk - Zu seinem 150. Geburtstag am 29. August 1958, ZfgG, S. 178 f.
- (67) Vgl. R. Steding, Mitgliederorientierte Demokratie - ein tragendes Segment der Architektur des Genossenschaftsrechts, BB 1992, S. 939.
- (68) H. Bonus, Die Genossenschaft als modernes Unternehmenskonzept, Münster 1987, S. 5.
- (69) Vgl. dazu insbes. W. Harbrecht (Hrsg.), Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert - Bericht der 14. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 5. bis 7. September 2000 in Nürnberg -, Nürnberg 2001.
- (70) H.-J. Schaffland, Änderungen des Genossenschaftsgesetzes aus der Sicht der Praxis, ZfgG 2001, S. 208.
- (71) V. Beuthien, Wieviel Wandel verträgt die Genossenschaft?, Marburg 2002, S. 12.
- (72) Vgl. u. a. H.-H. Münkner, Der rechtliche Rahmen der Genossenschaft in ausgewählten Staaten Europas - Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in: W. Harbrecht (Hrsg.), die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Nürnberg 2001, S. 50 f.
- (73) Vgl. R. Henzler, Das Genossenschaftsgesetz - ein Mittel zur Erhaltung der genossenschaftlichen Eigenart, ZfgG 1958, S. 182.
- (74) H.-H. Münkner, Die Genossenschaft, neutraler Organisationstyp oder Abbild genossenschaftlicher Grundauffassungen in Europa?, Tübingen 1989, S. 29.
- (75) Vgl. R. Steding, Mitgliederbindung - identitätsstiftendes Merkmal der Genossenschaft, Die Gewerbliche Genossenschaft (Wien), H. 3/2002, S. 13.
- (76) H.-H. Münkner, Chancen der Genossenschaften in den Neunzigerjahren, Frankfurt am Main 1991, S. 70; vgl. dazu auch A. Bialek, Perspektiven der Genossenschaft als Organisationsform, Berlin 1995, S. 84 ff.
- (77) Vgl. dazu auch B. Grunewald, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Tübingen 1999, S. 394.
- (78) K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln 2002, S. 1264.
- (79) Vgl. R. Steding, Genossenschaftsbanken: quo vadis? - eine juristische Betrachtung -, Hamburg 2000.
- (80) W. Klein, Eine vergleichende Studie zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft, Inaugural-Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität zu München 1948, S. 157.
- (81) Vgl. dazu H. Westermann, Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens im Aktien- und Genossenschaftsrecht, in: H. Hubmann/H. Hübner (Hrsg.), FS für Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Köln 1972, S. 517; desw. W. Blomeyer, Der gesetzliche Förderungsaufrag der Genossenschaften im Wandel, ZfgG 1980, S. 22; W. Kothe, Die Genossenschaft - eine Rechtsform der Zukunft?, ZIP 1991, S. 909; R. Steding, Der Förderzweck - nach wie vor punctum saliens der genossenschaftlichen Rechtsform?, ZfgG 2001, S. 131.
- (82) Vgl. z. B. M. K. Binz/S. Freudenberg, Ist die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß?, - Ein Rechtsvergleich zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft -, DB 1991, S. 2473.

- <sup>(83)</sup> E. Compart, Kapitalistische Entwicklungswege bei der Genossenschaft, Frankfurt am Main 1977, S. 195.
- <sup>(84)</sup> M. Neumann, Das kapitalistische Element in der modernen Genossenschaft, ZfgG 1975, S. 32; vgl. auch die Konsequenzen, die M. Neumann daraus für die Umwandlung von eG und AG zieht; ders., Wirtschaftliche Effizienz und die Rechtsform von Genossenschaften, ZfgG 1981, S. 171.
- <sup>(85)</sup> Vgl. W. Großkopf/H.-H. Münkner/G. Ringle, Zukunftssicherung der Genossenschaften, Hamburg 1998, S. 5.
- <sup>(86)</sup> H.-H. Münkner (Hrsg.), Genossenschaften: Historische Wurzeln - Aktuelle Leitbilder - Zukunftsperspektiven, Marburg 2001, S. 131.
- <sup>(87)</sup> Vgl. dazu den in vielerlei Hinsicht anregenden Aufsatz mit einer Vielzahl von Nachw. von W. Bayer, Die Anwendung aktienrechtlicher Regelungen auf die eingetragene Genossenschaft - unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH -, DStR 1999, S. 1815.
- <sup>(88)</sup> S. Willettner, Die Annäherung der Genossenschaft an die Aktiengesellschaft, Inaugural-Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität zu München 1960, S. 184.
- <sup>(89)</sup> Vgl. A. D. Chandler, Strategy and Structure, Chapters in the History of the Industrial Enterprise, Ninth Printing, London 1976, S. 5.
- <sup>(90)</sup> H. Paulick, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956, S. 4 f.
- <sup>(91)</sup> V. Beuthien, 100 Jahre Genossenschaftsgesetz - wie genossenschaftlich ist die genossenschaftliche Rechtsform?, Marburg 1989, S. 9.
- <sup>(92)</sup> Vgl. dazu auch Chr. Pleister (Hrsg.), Genossenschaften zwischen Idee und Markt, Ein Unternehmenskonzept für die Zukunft?, Frankfurt am Main 2001.
- <sup>(93)</sup> Vgl. beispielhaft insbes. R. Hagen-Eck, Die Europäische Genossenschaft, Berlin 1995; K. von Brocke, Die Europäische Genossenschaft - eine europäische Genossenschaftsform?, Würzburg 1996; T.-S. von Kodolitsch-Jonas, Die Europäische Genossenschaft in identitätsorientierter Betrachtung, Göttingen 1997.
- <sup>(94)</sup> Vgl. dazu u. a. H. Hirte, Die Europäische Aktiengesellschaft, NZG 2002, S. 9; G. F. Thoma/D. Leuering, Die Europäische Aktiengesellschaft - Societas Europaea, NJW 2002, S. 1454; M. Lutter, Europäische Aktiengesellschaft - Rechtsfigur mit Zukunft?, BB 2002, S. 3.
- <sup>(95)</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang vor allem W. Blomeyer, Deutsche Genossenschaften im Euro-Europa, ZfgG 1990, S. 3.



## Zum Autor

*Prof. Dr. iur. habil. Rolf Steding*

Geboren 1937 in Oschatz. Ab 1955 Studium der Rechtswissenschaften an der KMU Leipzig; anschließend Unternehmensjurist und danach ministerieller Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

1965 Promotion; 1974 Habilitation; seit 1981 Ordentlicher Professor und Lehrstuhlinhaber an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR; 1981 bis 1991 gleichsam Chefredakteur der Zeitschrift „Staat und Recht“.

1990/91 Rektor der Hochschule für Recht und Verwaltung; 1993 (Neu-) Berufung zum Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht.

Seit 1990 Vorstandsmitglied des Instituts für Genossenschaftswesen an der HUB.

Veröffentlichungen: Mehrere Lehrbücher und Schriften sowie vielzählige Artikel insbesondere zum Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Agrarrecht. Akademische Lehre in Potsdam sowie an anderen deutschen sowie ost- und westeuropäischen Universitäten.

**In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen:**

- Heft 1 Prof. Dr. Rolf Steding:**  
Der Vorsprung der GmbH vor der eG –  
ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch?  
Delitzsch 1999
- Heft 2 Günter Wagner:**  
Hermann Schulze-Delitzsch.  
Leben und Wirken in seiner Geburtsstadt –  
Ein Rückblick anlässlich des 150. Gründungsjahres des Delitzscher Vorschussvereins –  
Delitzsch 2000
- Heft 3 Dr. Walter Koch:**  
Und sie konnten nicht zueinander kommen.  
Das Verhältnis zwischen Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen  
Delitzsch 2000
- Heft 4 Prof. Dr. Johann Brazda, Dr. Michael Thöndl:**  
Spuren von Hermann Schulze-Delitzsch  
in Österreich  
Delitzsch 2001
- Heft 5 Prof. Dr. Jürgen Zerche:**  
Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von  
Hermann Schulze-Delitzsch  
- Darstellung und kritische Würdigung -  
Delitzsch 2001
- Heft 6 Christel Moltrecht:**  
Ein Jahrhundert Traditionspflege für Hermann  
Schulze-Delitzsch  
- Die Gedenkstätte Kreuzgasse 10 -  
Delitzsch 2002
- Heft 7 Hendrick Schade**  
Der Genossenschaftsverband Sachsen  
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.  
- Versuch einer Bestandsaufnahme –  
Delitzsch 2003

Notizen

Förderverein H. Schulze-Delitzsch  
z. Hd. Herrn Dr. Wolfgang Allert  
c/o Genossenschaftsverband Sachsen  
Helbersdorfer Straße 44 - 48

09120 Chemnitz

Mitgliedschaft „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen  
Genossenschaftswesens e.V.“

AUFNAHMEANTRAG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG

- Wir/ich wollen/will Mitglied des Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch werden.  
Mitglied als  natürliche Person (25 € Jahresbeitrag) bzw. als  
 juristische Person (50 € Jahresbeitrag).
- Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den "Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.", meinen (unseren) Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr gemäß Beitragsordnung von meinem (unserem) Konto einzuziehen.
- Ich (wir) möchte(n) zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag jährlich die Arbeit des Fördervereins mit einer Spende in Höhe von ..... € unterstützen. Ich (wir) bin (sind) einverstanden damit, dass diese Summe ebenfalls durch den Förderverein jährlich - bis auf Widerruf - eingezogen wird.

Name, Vorname: .....

Genossenschaft/Einrichtung: .....

Adresse: .....

Bankleitzahl: .....

Kontonummer: .....

Bank: .....

Ort, Datum: .....

Unterschrift(en): .....



Schriftenreihe.  
Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und  
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.  
Heft 8

**ISSN 1615-181X**

Herausgeber:  
Vorstand und Kuratorium des  
Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und  
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.  
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch